

Verordnung des Präsidenten des Rechnungshofes über die Rechnungslegung des Bundes

Rechnungslegungsverordnung 2013 - RLV 2013
und Erläuterungen in der Fassung BGBl. II Nr. 466/2015

Inhaltsverzeichnis**1. Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Geltungsbereich _____	8
§ 2	Aufstellung und Vorlage der Abschlussrechnungen _____	8

**2. Abschnitt:
Gliederung der Abschlussrechnungen**

§ 3	Inhalt der Abschlussrechnungen _____	12
§ 4	Voranschlagsvergleichsrechnungen _____	14
§ 5	Konsolidierung der Abschlussrechnungen _____	16
§ 6	Schuldenkonsolidierung _____	16
§ 7	Zwischenergebniseliminierung _____	16
§ 8	Aufwands- und Ertragskonsolidierung (Konsolidierung von Auszahlungen und Einzahlungen) _____	16
§ 9	Kapitalkonsolidierung _____	16
§ 10	Gliederung der konsolidierten Abschlussrechnungen _____	17
§ 11	<i>entfällt</i> _____	18
§ 12	<i>entfällt</i> _____	18

**3. Abschnitt:
Anhangsangaben**

§ 13	Anhangsangaben zu den Abschlussrechnungen _____	19
§ 14	Beteiligungen _____	19
§ 15	Haftungen _____	24
§ 16	Finanzinstrumente _____	26
§ 17	Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände _____	31
§ 18	Leasingverhältnisse und Mietverhältnisse _____	34
§ 19	Vorräte _____	38
§ 20	Forderungen und Verbindlichkeiten _____	38
§ 21	Rückstellungen _____	40

§ 22 Erträge aus Transaktionen mit zurechenbarer Gegenleistung (Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit) _____	40
§ 23 Erträge aus Transaktionen ohne zurechenbare Gegenleistung (Erträge aus Transfers) _____	41
§ 24 Aufwendungen und Auszahlungen _____	42
§ 25 Rücklagen _____	44
§ 26 Ereignisse nach dem Rechnungsabschlussstichtag _____	46
§ 27 Transaktionen mit nahe stehenden Einheiten oder Personen _____	47
§ 28 Informationen über das Personal des Bundes _____	51
§ 29 Darstellung künftiger Pensionsaufwendungen _____	52
§ 30 Abzüge von Abgabenerträgen _____	54
§ 31 Abgabeforderungen _____	54
§ 32 Veränderungen zum Vorjahr _____	54
§ 33 Budgetpolitische Kennzahlen _____	55

4. Abschnitt:

Abschlussrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger sowie von Unternehmen, an denen der Bund maßgeblich beteiligt ist

§ 34 Abschlussrechnungen Rechtsträger _____	57
---	----

5. Abschnitt:

Überprüfung der Abschlussrechnungen

§ 35 Einsichtnahme _____	59
§ 36 Mängelbehebung _____	61
§ 37 Aufbewahrung der Abschlussrechnungen _____	62

6. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten und Außerkrafttreten _____	63
§ 39 Übergangsbestimmungen _____	63

Die Rechnungslegungsverordnung 2013 enthält Bestimmungen zur Gliederung der Abschlussrechnungen, zu den Anhangsangaben, zu den Abschlussrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger sowie zur Überprüfung und Berichtigung der Abschlussrechnungen.

Mit Beschluss des Nationalrates vom 24. November 2015 (BGBl. I Nr. 144/2015 vom 14. Dezember 2015) entfiel § 118 BHG 2013, wodurch die Verpflichtung des RH zur Vorlage des Voranschlagsvergleichs zum 30. April entfällt. Der Termin für die Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses wurde entsprechend internationaler Empfehlungen, Abschlussrechnungen innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Finanzjahres vorzulegen, auf 30. Juni vorgezogen. Damit wird der Bundesrechnungsabschluss nicht mehr in zwei Etappen, sondern auf Einmal und früher (bis zum 30. Juni statt bis zum 30. September des darauffolgenden Finanzjahres) dem Nationalrat vorgelegt. Dementsprechend wurde auch § 9 RHG mit Beschluss des Nationalrates vom 24. November 2015 (BGBl. I Nr. 143/2015 vom 14. Dezember 2015) novelliert.

Ergänzend zu dieser Änderung im BHG 2013 war es deshalb erforderlich, dass der Rechnungshof im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auch eine Novelle der Rechnungslegungsverordnung 2013 (RLV 2013) vornimmt. Diese hat insbesondere Anpassungen der in der RLV 2013 normierten Termine aufgrund der erforderlichen Änderungen der zeitlichen Abläufe bei der künftigen Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses zum Inhalt. Überdies nahm der Rechnungshof aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen bei der Erstellung der Bundesrechnungsabschlüsse 2013 und 2014 basierend auf dem neuen Haushaltsrecht auch sprachliche Verfeinerungen und Konkretisierungen in der RLV 2013 vor. Auf diese wird erforderlichenfalls in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der RLV 2013 eingegangen.

Die Änderung der RLV 2013 wurde im BGBl. II Nr. 466/2015 am 30. Dezember 2015 verlautbart.

Die RLV 2013 beinhaltet wesentliche Änderungen im Vergleich zur RLV 1990, die sich aus der Haushaltsrechtsreform 2013 ergaben:

Die Zahl der Abschlussrechnungen im Bundesrechnungsabschluss erhöht sich von drei Rechnungen (Voranschlagsvergleichsrechnung – VVR, Bestands- und Erfolgsrechnung) auf insgesamt fünf Rechnungen gemäß § 119 Abs. 3 BHG 2013, und zwar die Voranschlagsvergleichsrechnung für den Finanzierungshaushalt, die Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnishaushalt sowie die

konsolidierte Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung. Diese Abschlussrechnungen samt den dazugehörigen Bewertungsregeln (gemäß BHV 2013) und den Anhangsangaben orientieren sich an den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards).

Die Abschlussrechnungen werden gemäß den Bestimmungen des BHG 2013 sowie der BHV 2013 neu gegliedert. Die Gliederung der Vermögens- und Ergebnisrechnung orientiert sich an IPSAS 1. Die Finanzierungsrechnung ist eine Geldflussrechnung, die nach der direkten Methode erstellt wird (IPSAS 2); das bedeutet, dass sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen separat erfasst werden. Der Bundesrechnungsabschluss wird sowohl für den gesamten Bund erstellt als auch für sämtliche Untergliederungen und Globalbudgets offengelegt. Somit wird von jeder haushaltsführenden Stelle eine Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung samt Anhang erstellt. Diese Teilabschlüsse entsprechen einer Segmentdarstellung, die in internationalen Rechnungsabschlüssen gefordert wird und IPSAS 18 umsetzt.

Gemäß IPSAS 24 sind Budgetinformationen darzustellen. Dies wurde in Form der Voranschlagsvergleichsrechnung gemäß § 119 Abs. 3 BHG 2013 umgesetzt, in der in Hinkunft die budgetierte Ergebnisrechnung und die budgetierte Finanzierungsrechnung mit den tatsächlich erzielten Ergebnissen beider Rechnungen verglichen und wesentliche Abweichungen begründet werden.

Zur Errechnung der konsolidierten Abschlussrechnungen des gesamten Bundeshaushalts hat auf allen untergeordneten Ebenen der Abschlussrechnungen eine Konsolidierung zu erfolgen, und zwar auf Ebene der Untergliederungen, der Globalbudgets, der Detailbudgets 1. Ordnung und der Detailbudgets 2. Ordnung. Bei den Voranschlagsvergleichsrechnungen erfolgt eine Summenkonsolidierung. Bei der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sind eine Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung sowie eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung vorgesehen. Im Falle einer Vollkonsolidierung von Beteiligungen hat auch eine Kapitalkonsolidierung zu erfolgen.

Bereits in der RLV 1990 vorgesehene Anhangsangaben werden erweitert (insbesondere hinsichtlich Haftungen und Beteiligungen des Bundes, Finanzinstrumenten, Leasing- und Mietverhältnissen sowie Rücklagen). Des Weiteren werden zusätzliche Anhangsangaben vorgesehen, und zwar insbesondere eine Auflistung der Kulturgüter, Informationen über das Personal des Bundes, die Pensionslasten, die der Bund zu tragen hat, Angaben zu Vorräten,

Forderungen und Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Erträgen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Transfers, zur Wertminderung und Wertaufholung, zu Ereignissen nach dem Rechnungsabschlussstichtag sowie zu Transaktionen mit nahe stehenden Einheiten und Personen, zu Abgabenforderungen und Abzügen von Abgabenerträgen. Es sind auch – näher umschriebene – budgetpolitische Kennzahlen darzustellen. Damit werden die in den einzelnen IPSAS vorgesehenen Anhangsangaben großteils in die RLV 2013 übernommen.

Die dargestellten Neuregelungen dienen der Erhöhung der Transparenz und ermöglichen eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes.

Das Mängelbehebungsverfahren wird – insbesondere hinsichtlich der Termine und Fristen – neu geordnet. Werden vom Rechnungshof Mängel festgestellt, so haben die haushaltsleitenden Organe binnen einer Woche nach Mitteilung durch den Rechnungshof die zur Korrektur erforderlichen Verrechnungsanordnungen zu erstellen und dem Rechnungshof zu übermitteln. Werden die Verrechnungsanordnungen nicht vorgelegt oder bestehen Auffassungsunterschiede, so kann der Rechnungshof die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen mit der Mängelbehebung bis 31. März beauftragen. Die Mängelbehebung hat sodann bis 15. April nach Ablauf des Finanzjahres zu erfolgen. Es wird klargestellt, dass die technische Durchführung der Mängelbehebung von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen zu veranlassen ist.

Der Rechnungshof nimmt bereits ab 1. September des laufenden Finanzjahres Einsicht in die Verrechnungsaufschreibungen und –unterlagen, ausgenommen in nicht abgeschlossene Geschäftsfälle. Dies ist erforderlich, damit ein zeitnahe Abschluss der Prüfungshandlungen und die Vorlage der geprüften Abschlussrechnungen gewährleistet sind.

1. Abschnitt

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 1. (1) Mit dieser Verordnung werden die näheren Bestimmungen zu den Abschlussrechnungen gemäß §§ 101 und 102 BHG 2013 und zum Bundesrechnungsabschluss gemäß §§ 117 bis 119 BHG 2013 erlassen.

(2) Diese Verordnung gilt für alle Organe des Bundes, die an der Führung des Bundeshaushaltes beteiligt sind, sowie für alle Rechtsträger, die entweder von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind (§ 116 Abs. 3 BHG 2013) - im Folgenden vom Bund verwaltete Rechtsträger genannt.

(3) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen des BHG 2013 oder auf andere Rechtsvorschriften des Bundes verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Verordnung gilt nicht bloß für die Abschlussrechnungen des Bundes, sondern auch für die Abschlussrechnungen aller Rechtsträger, die entweder von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind. Der Geltungsbereich deckt sich diesbezüglich mit § 116 Abs. 3 BHG 2013. Zu den Rechtsträgern, für welche die RLV 2013 gilt, zählen derzeit insbesondere die Buchhaltungsagentur des Bundes, die BRZ GmbH, die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur GmbH und das Arbeitsmarktservice. Nähere Regelungen – auch zum Verhältnis zu Jahresabschlüssen nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) – sind in § 34 enthalten.

§ 2 Aufstellung und Vorlage der Abschlussrechnungen

§ 2. (1) Die Abschlussrechnungen sind zum 31. Dezember des Finanzjahres (Rechnungsabschlussstichtag) von den haushaltsführenden Stellen (§ 101 BHG 2013) aufzustellen. Die haushaltsleitenden Organe haben dem Rechnungshof die Erläuterungen zu

1. den in ihrem Wirkungsbereich erstellten Abschlussrechnungen bis spätestens 15. Februar,
2. den Anhangsangaben zu den Abschlussrechnungen nach §§ 15 Abs. 1 bis 5 bis 28 und §§ 30 bis 32 bis spätestens 31. März,
3. den Anhangsangaben zu den Abschlussrechnungen nach §§ 14, 15 Abs. 6, 29 und 34 bis spätestens 30. April

nach Ablauf des Finanzjahres zu übermitteln.

1. Abschnitt

(2) Können die Abschlussrechnungen eines vom Bund verwalteten Rechtsträgers oder Unternehmens auf Grund besonderer Umstände nicht bis spätestens 30. April aufgestellt werden, so sind unter Darlegung der besonderen Umstände ein vorläufiger Jahresabschluss und der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres zu übermitteln; der endgültige Jahresabschluss ist sogleich nach dessen Aufstellung nachzureichen.

(3) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Anhangsangaben zu den Abschlussrechnungen nach § 33 bis spätestens 31. März nach Ablauf des Finanzjahres dem Rechnungshof zu übermitteln.

(3a) Der Rechnungshof kann aus Gründen einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung Ausnahmen von den verpflichtenden Anhangsangaben festlegen.

(4) Die haushaltsleitenden Organe haben zu den von ihnen erstellten Abschlussrechnungen und Anhangsangaben eine Vollständigkeitserklärung gemäß Anlage abzugeben und dem Rechnungshof bis spätestens 30. April nach Ablauf des Finanzjahres zu übermitteln. Durch diese Erklärung wird bestätigt, dass alle verrechnungspflichtigen Gebarungsfälle im Haushaltsverrechnungssystem (HV-System) erfasst, sämtliche Abschlussrechnungen vollständig und richtig aufgestellt sowie sämtliche haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden.

(5) Die in den Abschlussrechnungen ausgewiesenen Ergebnisse müssen mit den Verrechnungsaufschreibungen übereinstimmen. Die Verrechnungsaufschreibungen und Abschlussrechnungen sind samt allen sonstigen Nachweisen dem Rechnungshof in digitaler Form direkt zugänglich zu machen.

(6) Sind auf Grund dieser Verordnung Richtlinien zu erlassen, so erfolgt dies im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen. In diesem Fall ist zunächst der Rechnungshof anzusprechen, der für die Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen sorgt.

Zu § 2 Abs. 1:

Diese Bestimmung regelt den Stichtag, zu dem die Abschlussrechnungen aufzustellen sind, sowie die Termine, an denen die Abschlussrechnungen sowie die Anhangsangaben dem Rechnungshof zu übermitteln sind.

1. Abschnitt

Die haushaltsleitenden Organe können gemäß Rundschreiben des BMF zu den Jahresabschlussarbeiten bis 20. Jänner nach Ablauf des Finanzjahres Verrechnungen im HV-System vornehmen.

Alle vorliegenden Anhangsangaben sind bis zum 31. März nach Ablauf des Finanzjahres zu übermitteln. Angaben nach §§ 14, 15 Abs. 6, §§ 29 und 34 sind erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar. Deshalb sind sie erst bis 30. April nach Ablauf des Finanzjahres zu übermitteln.

Zu § 2 Abs. 2:

Bei den vom Bund verwalteten Rechtsträgern oder Unternehmen kann es vorkommen, dass das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr ident und der Abschlussstichtag nicht der 31. Dezember ist. In derartigen Fällen ist der Jahresabschluss des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zu übermitteln. Kann bei einem vom Bund verwalteten Rechtsträger oder Unternehmen noch kein definitiver Jahresabschluss des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vorgelegt werden, so sind die Gründe dafür gesondert darzulegen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres samt einem vorläufigen Jahresabschluss des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zu übermitteln. Der definitive Jahresabschluss ist dem Rechnungshof ehestmöglich nachzureichen.

Zu § 2 Abs. 3a:

In Anlehnung an § 2 Abs. 1 RLV 1990, gemäß dem der Rechnungshof zur Verwaltungsvereinfachung festlegen kann, bis zu welchen Beträgen Begründungen entfallen können, ist vorgesehen, dass der Rechnungshof Ausnahmen oder Einschränkungen bei bestimmten Anhangsangaben festlegen kann.

Zu § 2 Abs. 4:

Die haushaltsleitenden Organe haben bis zum 30. April nach Ablauf des Finanzjahres zu den von ihnen erstellten Abschlussrechnungen und Anhangsangaben eine Vollständigkeitserklärung und eine Erklärung, dass die geltenden Vorschriften des Haushaltsrechts eingehalten wurden, abzugeben. Die Vollständigkeitserklärung ist eine umfassende Versicherung über die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Abschlussrechnungen, der Anhangsangaben zu den Abschlussrechnungen sowie der sonstigen Nachweise. Die Vollständigkeitserklärung ist eine Grundlage für die Abschlussprüfung.

1. Abschnitt

Unter den haushaltsrechtlichen Vorschriften sind beispielsweise die im BHG 2013, in der BHV 2013, in der BVV 2013 (Bundesvermögensverwaltungsverordnung) und in der RLV 2013 enthaltenen Bestimmungen zu verstehen.

Zu § 2 Abs. 5:

Die Werte in den Abschlussrechnungen müssen mit den Aufzeichnungen im HV-System übereinstimmen. Daraus folgt, dass Umgliederungen und Umbuchungen zu Darstellungszwecken in den Abschlussrechnungen außerhalb des HV-Systems nicht zulässig sind.

Das Zugänglichmachen in digitaler Form ist dahingehend zu verstehen, dass dem Rechnungshof ein unmittelbarer elektronischer Zugriff auf alle Verrechnungssysteme und alle zur Aufstellung der Abschlussrechnungen samt Anhangsangaben erforderlichen Systeme einzuräumen ist.

2. Abschnitt

2. Abschnitt: Gliederung der Abschlussrechnungen

§ 3 Inhalt der Abschlussrechnungen

§ 3. (1) Die Abschlussrechnungen umfassen die Voranschlagsvergleichsrechnungen für den Ergebnishaushalt und für den Finanzierungshaushalt, die konsolidierten Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnungen sowie den Anhang.

(2) Die Abschlussrechnungen haben ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage des Bundes (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzlage) zu vermitteln. Wenn dies aus besonderen Umständen nicht gelingt, sind im Anhang die erforderlichen zusätzlichen Angaben zu machen.

(3) Im Einklang mit den Anforderungen des Europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in der jeweils gültigen Fassung sind von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen in der Voranschlagsvergleichsrechnung zum Ergebnishaushalt sowie der Ergebnisrechnung Anpassungen (insbesondere zeitliche Anpassungen) bis spätestens 31. März nach Ablauf des Finanzjahres vorzunehmen, die dem Rechnungshof unverzüglich schriftlich mitzuteilen sind. Die notwendigen Anpassungen sind im Anhang gesondert darzulegen.

(4) Ergibt sich auf Grund der übermittelten Jahresabschlüsse von Beteiligungen die Notwendigkeit, den Wertansatz einer Beteiligung zu ändern, so ist dies von den zuständigen haushaltsführenden Stellen bis spätestens 25. April durchzuführen. Alle vorgenommenen Änderungen sind dem Rechnungshof unverzüglich mitzuteilen. Liegen die Jahresabschlüsse des vorangegangenen Finanzjahres nicht rechtzeitig vor, hat die zuständige haushaltsführende Stelle zu prüfen, ob aufgrund anderer Informationen über die Beteiligung Änderungen im Wertansatz der Beteiligung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Diesfalls haben die haushaltsführenden Stellen die zu erwartenden Veränderungen in den Anhangsangaben bis 30. April nachvollziehbar und plausibilisiert darzulegen.

Zu § 3 Abs. 1:

§ 3 Abs. 1 legt in Übereinstimmung mit dem BHG 2013 fest, welche Abschlussrechnungen zu erstellen sind.

Zu § 3 Abs. 2:

Abs. 2 legt die Zielsetzungen der Abschlussrechnungen und Qualitätsanforderungen fest.

2. Abschnitt

In Abs. 2 zweiter Satz wird eine generelle Verpflichtung manifestiert, zu einzelnen Positionen die erforderlichen zusätzlichen Angaben in den Anhang aufzunehmen, insoweit dies zur möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage erforderlich ist. Die gewählte Formulierung entspricht jener in § 222 Abs. 2, 2. Satz des UGB. Es kann demnach bei der Auslegung auf das Schrifttum zu der zitierten Bestimmung des UGB zurückgegriffen werden. Durch Zusatzangaben im Anhang sollen insbesondere atypische Sachverhalte erfasst werden, die bei bloßer Anwendung der Vorschriften nicht oder nur unzulänglich im Jahresabschluss zum Ausdruck kämen. Das Gebot zur Ergänzung bezieht sich dabei nicht nur auf die für die Abschlussrechnungen vorgesehenen Informationen, sondern auch auf den Anhang selbst. Anzugeben sind Sachverhalte, die sich aus atypischen Auswirkungen der Bilanzierungsvorschriften ergeben. Die Funktion der Bestimmung liegt in der Erreichung eines getreuen Bildes auch durch Ergänzung der bereits vorgesehenen Anhangsangaben. Zusatzangaben können notwendig sein, weil z.B. das Stichtagsprinzip zu Verzerrungen führt oder wenn das Nominalwertprinzip aufgrund wesentlicher Änderungen des Geldwerts zu unzutreffenden Ergebnissen führt. Das Stichtagsprinzip kann zu Verzerrungen führen, weil manchmal nicht leicht zu entscheiden ist, ob die Ursache für Wertänderungen am Stichtag noch nicht, aber bei Aufstellung der Abschlussrechnungen schon gegeben war oder erst später eingetreten ist (z.B. Änderung der Bonität eines Schuldners). Für unwesentliche Störungen des getreuen Bildes besteht hingegen keine besondere Angabepflicht im Anhang.

Zu § 3 Abs. 3:

Verrechnungen dürfen gemäß Rundschreiben des BMF zu den Jahresabschlussarbeiten nur bis zum 20. Jänner nach Abschluss des Finanzjahres vorgenommen werden. Da im Falle von zeitlichen Anpassungen (insbesondere für bestimmte Steuern gemäß dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 2010) die Informationen erst Ende Februar vorliegen, werden in diesem Bereich Anpassungen in der Ergebnisrechnung bis zum 31. März nach Abschluss des Finanzjahres vorgenommen.

Zu § 3 Abs. 4:

Die terminlichen Anpassungen erfolgten, um die Erfordernisse der Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses zum 30. Juni erfüllen zu können. Die Bewertung der Beteiligungen muss auf Grundlage eines testierten Jahresabschlusses erfolgen, allfällig bereits bekannte Beeinträchtigungen des Wertansatzes, die sich aus anderen Quellen ergeben, sind verbal zu erläutern. Eine Konkretisierung der Begrifflichkeiten erfolgt in

2. Abschnitt

der jeweiligen Jahresabschlussrichtlinie, welche der Rechnungshof den haushaltsleitenden Organen vorgibt.

§ 4 Voranschlags- vergleichsrechnungen

§ 4. (1) Die nach § 102 BHG 2013 zu erstellenden Voranschlagsvergleichsrechnungen für den Ergebnishaushalt und für den Finanzierungshaushalt sind jeweils nach dem zu Grunde liegenden Bundesfinanzgesetz sowie nach den Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gemäß den §§ 30 und 33 BHG 2013 zu gliedern.

(2) In der Voranschlagsvergleichsrechnung zum Ergebnishaushalt sind die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge den Voranschlagswerten des Ergebnisvoranschlags gegenüberzustellen, in der Voranschlagsvergleichsrechnung zum Finanzierungshaushalt sind die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen den Voranschlagswerten des Finanzierungsvoranschlags gegenüberzustellen. Weiters sind in den Voranschlagsvergleichsrechnungen für jeden Voranschlagswert auch die Budgetkorrekturen unterteilt nach Mittelverwendungsbindungen (§ 52 BHG 2013), Mittelumschichtungen (§ 53 BHG 2013), Mittelverwendungsüberschreitungen (§ 54 BHG 2013), Rücklagenentnahmen (§ 56 BHG 2013) und variablen Auszahlungen (§ 12 Abs. 5 BHG 2013), der Jahresergebnis- bzw. der Jahresfinanzierungsvoranschlagsrest und in der Voranschlagsvergleichsrechnung zum Finanzierungshaushalt das Obligo sowie Verbindlichkeiten und Forderungen anzuführen.

(3) Vorberechtigungen und Vorbelastungen sind nach Ein- und Auszahlungen sowie nach Jahren der Fälligkeit getrennt nachzuweisen. Vorbelastungen gemäß § 60 Abs. 4 BHG 2013 sind unter Angabe der gesetzlichen Ermächtigung einzeln anzuführen und zu beschreiben.

(4) Weiters sind Übersichten über die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge des Ergebnishaushalts sowie über die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzierungshaushalts zu erstellen, jeweils gegliedert nach Rubriken, Untergliederungen, Globalbudgets bzw. nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen sowie nach Aufgabenbereichen.

(5) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat dem Rechnungshof eine Übersicht über sämtliche Veränderungen der Voranschlagswerte auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Änderungen zu übermitteln und die Veränderungen entsprechend zu erläutern.

(6) Die Unterschiede zwischen den Voranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen in der Ergebnisrechnung sowie zwischen den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen in der Finanzie-

2. Abschnitt

rungsrechnung sind nachzuweisen und auf Ebene der gesetzlichen Bindungswirkung zu begründen.

(7) Bei Mittelverwendungsüberschreitungen ist die entsprechende gesetzliche Bewilligung unter Anführung des bewilligten Betrags und der Geschäftszahl, mit der die Zustimmung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen erfolgte, zu nennen. Bei Mittelüberschreitungen nach § 54 Abs. 2 BHG 2013 ist weiters die Verordnung der Bundesregierung unter Angabe des Bundesgesetzblatts zu nennen.

(8) Bei allen Mittelverwendungsüberschreitungen ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung ist anzugeben, welche Gründe hierfür maßgebend waren.

(9) Die Einhaltung der im Bundesfinanzrahmengesetz sowie im Bundesvoranschlag festgelegten fixen und variablen Mittelverwendungsobergrenzen im Vollzug ist auf Ebene des Gesamthaushalts und der Rubriken von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen nachzuweisen, auf Ebene der Untergliederungen von den jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organen im Zusammenwirken mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen. Dabei sind insbesondere Erhöhungen der Mittelverwendungsobergrenzen des Bundesfinanzrahmens auf Grund der Rücklagengebarung gemäß §§ 55 und 56 BHG 2013 sowie auf Grund variabler Auszahlungen, deren Obergrenze auf Grund geeigneter Parameter errechenbar ist, darzustellen.

(10) Der Rechnungshof kann in den Bundesrechnungsabschluss weitere Darstellungen zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen aufnehmen.

Zu § 4:

Die VVR werden im Bundesrechnungsabschluss im Wesentlichen wie nach der Rechtslage vor dem Finanzjahr 2013 dargestellt. Die Gliederung wurde jedoch der neuen Budgetstruktur angepasst.

Sowohl für den Finanzierungs- als auch für den Ergebnishaushalt ist eine Abweichungsanalyse vorgesehen. Die Abweichungsanalyse erfolgt hinsichtlich des letztgültigen Bundesvoranschlags. Weiters sind sämtliche Veränderungen der Voranschlagsbeträge aufgrund von Änderungen des jeweiligen BFG darzustellen und zu erläutern.

2. Abschnitt

Abs. 8 legt eine spezifische Begründungspflicht betreffend Mittelverwendungsüberschreitungen ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung (Ermächtigung gemäß Art. 51c B-VG, §§ 53 Abs. 1 Z 5 und 6, 54 BHG 2013 und dem jeweils geltenden BFG) fest.

§ 5 Konsolidierung der Abschlussrechnungen

§ 5. (1) Sämtliche Abschlussrechnungen sind auf allen Verrechnungsebenen zu konsolidieren.

(2) Die Konsolidierung der Voranschlagsvergleichsrechnungen (§ 102 BHG 2013) erfolgt ausschließlich durch Summenkonsolidierung, die §§ 6 bis 9 sind daher nicht anzuwenden.

(3) Bei Konsolidierung der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnungen sind die Schuldenkonsolidierung (§ 6), die Zwischenergebniseliminierung (§ 7), die Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 8) und die Kapitalkonsolidierung (§ 9) zu berücksichtigen.

(4) Die konsolidierten Abschlussrechnungen bestehen aus der Vermögensrechnung nach §§ 94 f BHG 2013, der Ergebnisrechnung nach § 95 BHG 2013, der Finanzierungsrechnung nach § 96 BHG 2013 und dem Anhang.

§ 6 Schuldenkonsolidierung

§ 6. Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungsposten, die aus Beziehungen zwischen den zu konsolidierenden Einheiten bestehen, sind in die konsolidierten Abschlussrechnungen nicht aufzunehmen.

§ 7 Zwischen-
ergebniseliminierung

§ 7. Gewinne, die aus der Lieferung oder Leistung zwischen den zu konsolidierenden Einheiten stammen, sind in den konsolidierten Abschlussrechnungen zu eliminieren. In der konsolidierten Vermögensrechnung sind die Vermögenswerte mit dem Betrag anzusetzen, zu dem sie in der Vermögensrechnung der konsolidierenden Einheit anzusetzen wären. In der konsolidierten Ergebnisrechnung sind die mit dieser Lieferung oder Leistung verbundenen Aufwendungen und Erträge nicht aufzunehmen.

§ 8 Aufwands- und Ertragskonsolidierung (Konsolidierung von Auszahlungen und Einzahlungen)

§ 8. Stehen Aufwendungen gleich lautenden Erträgen in zu konsolidierenden Abschlussrechnungen gegenüber, sind diese Aufwendungen und Erträge in die konsolidierten Abschlussrechnungen nicht aufzunehmen. Dasselbe gilt für Auszahlungen und Einzahlungen.

§ 9 Kapitalkonsolidierung

§ 9. Aufgabe der Kapitalkonsolidierung ist es, bei der Vollkonsolidierung von verbundenen Unternehmen die internen Kapitalverflechtungen der zu konsolidierenden Abschlussrechnungen zu eliminieren, indem die Beteiligungswerte in einer Abschlussrechnung mit dem auf diese

2. Abschnitt

Anteile entfallenden Eigenkapitalbetrag der einzubeziehenden verbundenen Unternehmen verrechnet werden. In den konsolidierten Abschlussrechnungen dürfen weder das Eigenkapital der einzubeziehenden verbundenen Unternehmen noch der zugehörige Beteiligungswert der konsolidierenden Einheit enthalten sein.

Zu den §§ 5 bis 9:

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 regeln den Umfang der vorzunehmenden Konsolidierungsschritte. Die VVR werden nur durch Summenbildung konsolidiert, so dass die Beziehungen zwischen den einbezogenen Verrechnungseinheiten unberührt bleiben. Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnungen sind hingegen nach der in den §§ 6 bis 9 enthaltenen Anleitung zu konsolidieren. Die Konsolidierung erfolgt in Anlehnung an IPSAS 6 – Konzernrechnungslegung.

Innerhalb des Bundes kommen Konsolidierungsschritte bei der Zusammenfassung von Detail- und Globalbudgets sowie von Untergliederungen auf jeder Ebene zur Anwendung. Zusätzlich gibt es konsolidierte Abschlussrechnungen für den gesamten Bund. Abweichend von IPSAS 6 sind Beteiligungen des Bundes an anderen Rechtsträgern, auch wenn sie zur Beherrschung führen, vorerst nicht von der Kapitalkonsolidierung erfasst.

Die Zwischenergebniseliminierung gemäß § 7 ist erst ab einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR Gesamtumsatz erforderlich, solange keine automatische Unterstützung im Konsolidierungssystem besteht. Unter Aufwendungen im Sinne von § 8 sind beispielsweise der Warenverbrauch, Mieten, Lizenzen und Zinsen zu verstehen. Die Kapitalkonsolidierung nach § 9 kommt erst bei Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen zur Anwendung.

§ 10 Gliederung der konsolidierten Abschlussrechnungen

§ 10. Der Rechnungshof legt die Gliederung der konsolidierten Abschlussrechnungen (Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzierungsrechnung) im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen fest, sodass diese ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage des Bundes vermitteln. Sollte auf Grund gegebener Erfordernisse dazu eine Richtlinie notwendig sein, kann er diese im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen erlassen.

Zu § 10:

Die bisherigen §§ 11 und 12 wurden inhaltlich in den Normtext des § 10 aufgenommen.

2. Abschnitt

§ 11 Gliederung der
Ergebnisrechnung *entfällt*

§ 12 Gliederung der
Finanzierungs-
rechnung *entfällt*

3. Abschnitt

3. Abschnitt: Anhangsangaben

§ 13 Anhangsangaben zu den Abschlussrechnungen

§ 13. Den Abschlussrechnungen sind die in den §§ 14 bis 33 genannten Nachweise beizulegen. Die Angaben sind für das darzustellende Finanzjahr sowie für das vorangegangene Finanzjahr zu machen.

Zu § 13:

Die Angaben sind jeweils für das darzustellende Finanzjahr (Berichtsjahr) sowie das vorangegangene Finanzjahr zu machen.

§ 14 Beteiligungen

§ 14. (1) Für jede unmittelbare Beteiligung ab einer Beteiligungshöhe von über 20 Prozent sowie für jede mittelbare Beteiligung ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von über 50 Prozent sind von der hausaltsführenden Stelle darzustellen:

1. die Art der Beteiligung (verbundene Unternehmen, assoziierte Unternehmen, sonstige Beteiligungen), das Errichtungsjahr der Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, sowie nach welchen Rechnungslegungsregeln der Jahresabschluss der Beteiligung aufgestellt wurde. Liegt ein verbundenes Unternehmen mit einer Beteiligungshöhe bis zu 50 Prozent vor, weil der Bund die Kontrolle bzw. Beherrschung über das Unternehmen hat, sind die dafür maßgeblichen Gründe darzustellen. Ebenso ist darzulegen, wenn bei einer Beteiligungshöhe bis zu 20 Prozent ein maßgeblicher Einfluss des Bundes vorliegt, und somit das Unternehmen als ein assoziiertes Unternehmen einzustufen ist.
2. das Nennkapital, der Anteil am Nennkapital in Euro und Prozent, der Anteil an den Stimmrechten, jeweils zum 31. Dezember des Finanzjahres, sowie der Buchwert zum 1. Jänner und zum 31. Dezember des Finanzjahres; weiters die Zugänge, Umbuchungen und Ab-/Zuschreibungen, sowie der Buchwert abgegangener Beteiligungen.
3. die Klassifizierung nach ÖNACE 2008-Gruppen;
4. entfällt
5. zusammenfassende Finanzinformationen über Unternehmen, an denen eine Beteiligung besteht. Das sind insbesondere die Höhe der Bilanzsumme, des Anlagevermögens, des Eigenkapitals, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten sowie die darin enthaltenen Finanzverbindlichkeiten, der Eventualverbindlichkeiten, der Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge, des Personal-

3. Abschnitt

aufwands, des Betriebserfolgs, des Finanzerfolgs, des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT), des Jahresüberschusses oder –fehlbetrages sowie der Gewinnausschüttung an den Bund;

6. die Zahl der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt (Vollbeschäftigtenäquivalente), davon gesondert die Anzahl der Beamtinnen und Beamten für das laufende und für das vorangegangene Finanzjahr, und zusätzlich für verbundene Unternehmen bzw. mittelbare Beteiligungen mit einer durchgerechneten Beteiligungshöhe über 50 Prozent, die Zahl der Beschäftigten jeweils getrennt nach Männern und Frauen;
7. die Höhe der Finanzschulden, die der Bund für Unternehmen aufgenommen hat (Rechtsträgerfinanzierung), an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Haftungen des Bundes für diese Unternehmen sowie eventuell dafür gebildete Rückstellungen;
8. der Abschlussstichtag eines Unternehmens, der zur Ermittlung des Beteiligungsansatzes verwendet wird, wenn der Abschlussstichtag des Unternehmens vom Abschlussstichtag der haushaltsführenden Stelle abweicht, sowie die Gründe für die Verwendung unterschiedlicher Abschlussstichtage;
9. das Finanzjahr des Unternehmens, das zur Ermittlung des Beteiligungsansatzes verwendet wird, wenn dieses vom Finanzjahr des Bundesrechnungsabschlusses abweicht, sowie die Gründe für die Verwendung unterschiedlicher Finanzjahre;
10. Art und Umfang erheblicher Beschränkungen der Fähigkeit des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, Finanzmittel in Form von Barauszahlungen oder ähnlichen Ausschüttungen an den Anteilseigner zu transferieren; und
11. die nicht erfassten Verlustanteile aus dem Unternehmen, an dem die Beteiligung besteht, sowohl für den Abrechnungszeitraum als auch kumuliert, wenn die Erfassung der anteiligen Verluste eingestellt wurde.

(2) Die Angaben gemäß Abs. 1 sind ebenso für Unternehmen zu machen, an denen der Bund eine unmittelbare Beteiligung von bis zu 20 Prozent oder eine mittelbare Beteiligung mit einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von über 20 Prozent bis zu 50 Prozent hält. Für diese Unternehmen sind die Angaben nach Abs. 1 Z 5 auf die Höhe des Eigenkapitals, den Jahresüberschuss oder –fehlbetrag, sowie die Gewinnausschüttung an den Bund beschränkt. Für mittelbare Beteili-

3. Abschnitt

gungen sind zusätzlich der Anteilsinhaber sowie dessen Beteiligungshöhe anzugeben.

(3) Bei Unternehmen, an denen der Bund eine unmittelbare und mittelbare Beteiligung von mindestens 20 Prozent hält und die gemäß Art. 126b B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, sind weiters sämtliche Anteilsinhaber anzugeben. Dies gilt nicht für Anteile, die sich im Streubesitz befinden.

(4) Erstellt ein verbundenes Unternehmen einen Konzernabschluss, so sind die Informationen gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 auch für den Konzern anzugeben. Für alle anderen im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, an denen der Bund ausschließlich eine mittelbare Beteiligung hält, beschränken sich die Angaben nach Abs. 1 auf die Klassifizierung nach ÖNACE 2008, das Nennkapital und die durchgerechnete Beteiligungshöhe des Bundes.

(5) Sofern Mehrfachbeteiligungen bestehen, ist für jedes beteiligte Globalbudget die Beteiligungshöhe gesondert anzugeben.

(6) Die Entwicklung der Buchwerte der Beteiligungen ist in einem Beteiligungsspiegel – gegliedert nach Beteiligungsarten gemäß § 46 Bundeshaushaltsverordnung 2013 (BHV 2013), BGBl. II Nr. 266/2010, sowie nach ÖNACE 2008-Gruppen – darzustellen.

(7) Zugänge an Beteiligungen während des Finanzjahres sind darzustellen. Für jeden Zugang sind insbesondere die Beteiligung, die Art des Zugangs (Kauf, Neugründung, Umgründung, Kapitalerhöhung nominell, Kapitalerhöhung effektiv), der Zeitpunkt des Zugangs, das Nennkapital des Zugangs in Euro und Prozent, der Kaufpreis oder die geleistete Einlage, die betroffene ÖNACE 2008-Gruppen, die bundesgesetzliche Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 2 BHG 2013, die Voraussetzungen für den Erwerb gemäß § 71 Abs. 1 BHG 2013 sowie das betroffene Detailbudget anzugeben. Wenn sich die Art der Beteiligung (verbundenes Unternehmen, assoziiertes Unternehmen, sonstige Beteiligung) durch Erwerb oder Veräußerung ändert, ist dies verbal anzugeben.

(8) Die haushaltsleitenden Organe haben beim Erwerb von Beteiligungen gemäß § 71 Abs. 2 BHG 2013 diese unter Angabe der gesetzlichen Ermächtigung einzeln anzuführen.

(9) Abgänge an Beteiligungen während des Finanzjahres sind darzustellen. Für jeden Abgang sind insbesondere die Beteiligung, die Art des Abgangs (Verkauf, Auflösung, Umgründung, Kapitalherabsetzung

3. Abschnitt

nominell, Kapitalherabsetzung effektiv), der Zeitpunkt des Abgangs, das Nennkapital des Abgangs in Euro und Prozent, der Verkaufspreis oder die erhaltene Einlage, die betroffene ÖNACE 2008-Gruppen sowie das betroffene Detailbudget anzugeben.

(10) An Beteiligungen geleistete Zuschüsse sind für die letzten fünf Finanzjahre darzustellen.

Zu § 14:

Gemäß Abs. 1 Z 1 ist anzugeben, ob die Jahresabschlüsse der Beteiligungen nach UGB, IAS/IFRS, US-GAAP oder sonstigen Regeln aufgestellt wurden.

Gemäß RLV 2013 sind auch zusammenfassende Finanzinformationen über Unternehmen oder eine von Bundesorganen verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, an welchen der Bund beteiligt ist, in den Anhang aufzunehmen. Ein Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 67 BHG 2013 ist durchzuführen. Die geforderten Angaben entsprechen in wesentlichen Punkten IPSAS 7.

Für vom Bund verwaltete Rechtsträger sowie Unternehmen, an denen der Bund maßgeblich beteiligt ist (§ 34), deren Abschlussrechnungen im Bundesrechnungsabschluss veröffentlicht werden, können die Angaben gemäß § 14, sofern diese aus den Abschlussrechnungen ersichtlich sind, entfallen.

§ 46 Abs. 2 bis 5 BHV 2013 unterscheidet zwischen Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen und sonstigen Beteiligungen. Ein wesentliches Kriterium der Zuordnung ist der Beteiligungsanteil. Bei einem Anteil von mehr als 50 % handelt es sich um ein „verbundenes Unternehmen“, bei einem Anteil von über 20 % bis zu 50 % um ein „assoziiertes Unternehmen“ und bei einem Anteil unter 20 % um eine „sonstige Beteiligung“. Die Anhangsangaben gemäß Abs. 1 sind im Wesentlichen für verbundene und assoziierte Unternehmen erforderlich. Für „sonstige Beteiligungen“ sowie für mittelbare Beteiligungen mit einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von über 20 % bis zu 50 % sind gemäß § 46 Abs. 2 BHV 2013 die Anhangsangaben nur eingeschränkt erforderlich.

Zur Bewertung von Beteiligungen siehe auch § 92 Abs. 5 BHG 2013. Die Beteiligungen werden vorerst keiner Vollkonsolidierung unterzogen.

Zu Abs. 1 Z 6: Die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach UGB entspricht weitestgehend dem Begriff der VBÄ. Vergleiche

3. Abschnitt

Nowotny in Straube, UGB II/RLG3 § 239 Rz 6: „Durch die Angabe der Arbeitnehmerzahl soll eine Verbindung mit dem Personalaufwand pro Arbeitnehmer hergestellt werden können (siehe auch Art 43 Abs 1 Z 9 der 4. EG-RL; es ist deshalb sinnvoll, teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer nur im Ausmaß der Beschäftigungsquote einzurechnen).“

Zu Abs. 1 Z 10: Die Beschränkung kann sich etwa durch Kreditvereinbarungen oder aufsichtsbehördliche Anforderungen ergeben (siehe IPSAS 7).

Zu Abs. 1 Z 11 (nicht erfasste Verlustanteile aus einem Unternehmen): Entspricht oder übersteigt der Anteil eines Anteilseigners an den Verlusten einer Beteiligung den Wert seines Beteiligungsanteils, erfasst der Anteilseigner keine weiteren Verlustanteile. Der Anteil an einem assoziierten Unternehmen entspricht dem nach der Equity-Methode ermittelten Buchwert der Anteile an der Beteiligung zuzüglich sämtlicher langfristigen Anteile, die, dem wirtschaftlichen Gehalt nach, der Nettoinvestition des Anteilseigners an der Beteiligung zuzuordnen sind. Nachdem der Anteil des Anteilseigners auf Null reduziert ist, werden zusätzliche Verluste nur in dem Umfang berücksichtigt und als Schuld angesetzt, wie der Anteilseigner rechtliche oder faktische Verpflichtungen eingegangen ist oder Zahlungen für das assoziierte Unternehmen geleistet hat. Weist die Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt Gewinne aus, berücksichtigt der Anteilseigner seinen Anteil an den Gewinnen erst dann, wenn der Gewinnanteil den noch nicht erfassten Periodenfehlbetrag abdeckt.

Zu Abs. 2: Unter dem Anteilsinhaber versteht man die Gesellschaft(en) über die der Bund die mittelbare Beteiligung hält.

Zu Abs. 6: Der Beteiligungsspiegel ist nach Beteiligungsarten gemäß § 46 BHV 2013 und nach ÖNACE 2008-Gruppen zu gliedern. Die ÖNACE ist die nationale Aktivitätsklassifikation. Sie erfasst die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Betrieben und dient statistischen Zwecken. Jedes Unternehmen wird von Statistik Austria einem Wirtschaftszweig zugeordnet und bekommt damit einen ÖNACE-Code zugewiesen. Die oberste Gliederungsebene der ÖNACE 2008 wird als Abschnitt bezeichnet, dann folgen die Ebenen Abteilung, Gruppe, Klasse und als unterste Gliederungsebene die Unterklasse.

Der Begriff verbundene Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 4 gilt auch für unmittelbare Beteiligungen der ÖBIB (vormals ÖIAG), da diese gemäß dem ÖIAG-Gesetz keinen Konzernabschluss aufstellt.

3. Abschnitt

Zu § 14 Abs. 10: Zu den an Beteiligungen geleisteten Zuschüssen des Bundes zählen insbesondere Transferzahlungen vom Bund an die Beteiligung, Gesellschafterzuschüsse, Basisabgeltungen und pauschalisierte Aufwandsersätze bzw. Betriebskostenzuschüsse, Investitionszuschüsse, Finanzierungszuschüsse sowie etwaige Verlustabdeckungen.

§ 15 Haftungen

§ 15. (1) Die haushaltsführende Stelle hat sämtliche Haftungen nach Haftungssystemen (Haftungen nach dem Bundesfinanzgesetz, Haftungen im Ausfuhrförderungsbereich, Haftungen nach einfachgesetzlichen Regelungen, Haftungen im Rahmen des Bankenpakets, sonstige Haftungen) und innerhalb dieser nach der ermächtigenden gesetzlichen Grundlage sowie nach Wirtschaftszweig und Hauptschuldner darzustellen.

(2) Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

1. der gesetzliche Haftungsrahmen, die Haftungszusagen, der auf den gesetzlichen Haftungsrahmen anzurechnende Wert sowie der tatsächliche Stand der Haftungen, jeweils zum 1. Jänner und zum 31. Dezember des Finanzjahres;
2. die Zugänge, die Abgänge aus der Inanspruchnahme, die Abgänge auf Grund Laufzeitendes, die Veränderungen auf Grund von Kurswertänderungen sowie der Anfangsbestand zum 1. Jänner und der Endbestand zum 31. Dezember des Finanzjahres;
3. die Höhe der Haftungen, für die eine Rückstellung gebildet wurde, sowie der Grund für die Bildung der Rückstellung; sowie
4. einen Risikobericht zu den aus den Haftungen des Bundes gesetzlich oder vertraglich resultierenden weiteren Zahlungsverpflichtungen des Bundes in heimischer und/oder fremder Währung.

(3) Weicht der auf den gesetzlichen Haftungsrahmen anzurechnende Wert vom tatsächlichen Stand der Haftungen ab, so ist darzulegen, wie der auf den gesetzlichen Haftungsrahmen anzurechnende Wert ermittelt wird.

(4) Weiters ist die Höhe der Rückersätze und der Entgelte für Haftungen gegliedert nach Haftungssystemen für das jeweilige Finanzjahr anzuführen.

(5) Die unter Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Angaben sind von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen auf Bundesebene jeweils getrennt nach Haftungen in Euro, in heimischer

3. Abschnitt

Währung und in Fremdwährung, unterteilt nach den einzelnen Währungen und deren Kurswert in Euro, sowie als Summe in Euro anzuführen.

(6) Zur Darstellung der Ausnützung der Haftungsobergrenzen des Bundes gemäß § 2 Abs. 3 BHOG, BGBl. I Nr. 144/2015, hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen dem Rechnungshof die Gesamtrahmen gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 4 BHOG, BGBl. I Nr. 144/2015, und den Stand der Haftungen bis 30. April tabellarisch aufbereitet zu übermitteln.

(7) Zur Darstellung der Haftungsstände der einzelnen außerbudgetären Einheiten gemäß § 2 Abs. 3 BHOG, BGBl. I Nr. 144/2015, hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen dem Rechnungshof die entsprechenden Daten bis 30. April tabellarisch aufbereitet zu übermitteln.

Zu § 15:

Die Angaben zu den Haftungen werden insbesondere durch Informationen über Rückersätze und Entgelte in Orientierung an IPSAS 19 erweitert.

Gemäß § 82 Abs. 1 BHG 2013 darf nur die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen eine Haftung des Bundes übernehmen. Demnach kommt als haushaltsführende Stelle im Sinne dieser Verordnung derzeit nur die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen in Betracht.

Sofern Geheimhaltungspflichten (insbesondere aus Gründen des Datenschutzes) bei einzelnen Haftungen bestehen, kann diesen durch anonymisierte bzw. aggregierte Darstellungen Rechnung getragen werden.

Solange EU-rechtliche Vorgaben eine Verpflichtung zur Meldung von Haftungen in einer anderen Darstellungsform vorsehen, wird dies in den Bundesrechnungsabschluss aufgenommen.

Zu Abs. 2 Z 2: Zu den Abgängen aufgrund Laufzeitendes sind auch andere Formen der Abgänge zu subsumieren, wie z.B. vorzeitige Tilgungen.

Zu Abs. 2 Z 4: Gemäß IPSAS 15 sind im Anhang zu den Abschlussrechnungen auch Berichte zu Risiken aus Haftungen vorzusehen, die Zahlungsverpflichtungen begründen können, welche noch nicht konkret genug sind, um diese in einer Rückstellung abzubilden. Insbesondere

3. Abschnitt

dere findet diese Bestimmung Anwendung für vom Bund übernommene Schadloserklärungen, wie z.B. im Bereich des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes (AFFG), gegenüber der Österreichischen Kontrollbank. Die haushaltsführenden Stellen haben folglich einen Risikobericht für jene, aus Haftungen und anderen Risikoübernahmen resultierenden, möglichen Zahlungsverpflichtungen abzugeben. Inhalt des Risikoberichts hat jedenfalls zu sein: die Rechtsgrundlage aus der sich die Zahlungsverpflichtung ergibt, die (verbal erläuterte) Eintrittswahrscheinlichkeit der Zahlungsverpflichtung sowie die (nachvollziehbar ermittelte) Höhe der zum Stichtag offenen Zahlungsverpflichtung.

Zu Abs. 6 und 7: § 2 Abs. 3 BHOG sieht vor, dass der Rechnungshof im Bundesrechnungsabschluss den Gesamtrahmen der ausstehenden Haftungen des Bundes getrennt nach Haftungen namens des Bundes sowie nach außerbudgetären Einheiten des Bundes und den jeweiligen Ausnutzungsstand der Haftungen gegenüberzustellen hat. Ebenso sind die jeweiligen Haftungsstände für alle außerbudgetären Einheiten des Bundes darzustellen.

Zu Abs. 6 ist im § 39 Abs. 6 RLV 2013 eine Übergangsbestimmung vorgesehen.

§ 16 Finanzinstrumente

§ 16. (1) Finanzinstrumente sind in Anlehnung an die in § 93 BHG 2013 Abs. 1 bis 3 genannten Klassen wie folgt zu gliedern:

1. Aktive Finanzinstrumente, gegliedert nach folgenden Kategorien:
 - a) bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente,
 - b) zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente,
 - c) Partizipationskapital, und
 - d) Wertpapiere der Republik Österreich;
2. Finanzschulden; sowie
3. Währungstauschverträge und andere derivative Finanzinstrumente.

(2) Die haushaltsführende Stelle hat für jede Kategorie von Finanzinstrumenten (Abs. 1 Z 1 bis 3) die Zielsetzung und Methoden des Risikomanagements zu beschreiben oder durch einen Verweis auf bereits bestehende Regelungen (Link oder Fundstelle) öffentlich verfügbar anzugeben, einschließlich der Absicherungsstrategie für jede wich-

3. Abschnitt

tige Art von erwarteten Transaktionen, für die Absicherungsgeschäfte gebucht werden.

(3) Für jede Kategorie von Finanzinstrumenten (Abs. 1 Z 1 bis 3) hat die haushaltsführende Stelle darüber hinaus Angaben zu machen über

1. Umfang und Art der Finanzinstrumente;
2. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich der Ansatz- und Bewertungskriterien; und
3. das Wechselkursrisiko.

(4) Für jede Kategorie von Finanzinstrumenten ist anzugeben, inwieweit die haushaltsführende Stelle einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist. Diese Angaben umfassen:

1. vertraglich festgelegte Zinsanpassungs- und Fälligkeitstermine, je nachdem, welche Termine früher liegen; und
2. gegebenenfalls Effektivzinssätze.

(5) Für aktive Finanzinstrumente (Abs. 1 Z 1) und Währungstauschverträge und andere derivative Finanzinstrumente (Abs. 1 Z 3) ist anzugeben, inwieweit die haushaltsführende Stelle einem Ausfallsrisiko ausgesetzt ist. Diese Angaben umfassen:

1. den Betrag, der das Ausfallsrisiko, dem die haushaltsführende Stelle zum Abschlussstichtag ausgesetzt ist, für den Fall, dass Dritte ihren Verpflichtungen aus entsprechenden Finanzinstrumenten nicht nachkommen, am treffendsten wiedergibt, wobei der beizulegende Zeitwert von Sicherheiten nicht zu berücksichtigen ist; und
2. erhebliche Ausfallsrisikokonzentrationen.

(6) Für jede Kategorie von Finanzinstrumenten (Abs. 1 Z 1 bis 3) hat die haushaltsführende Stelle den beizulegenden Zeitwert anzugeben. Der beizulegende Zeitwert entspricht bei Finanzschulden sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen und anderen derivativen Finanzinstrumenten (Abs. 1 Z 2 und 3) dem Marktwert auf jenem Markt, auf dem der jeweilige Schuldtitel überwiegend gehandelt wird. Sofern ein solcher Marktwert nicht vorhanden ist, ist der beizulegende Zeitwert anhand der österreichischen Bundesanleihekurve zu berechnen.

3. Abschnitt

(7) Bilanziert eine haushaltsführende Stelle ein aktives Finanzinstrument oder mehrere aktive Finanzinstrumente (Abs. 1 Z 1) zu einem höheren Betrag als dem beizulegenden Zeitwert, so hat die haushaltsführende Stelle Folgendes offenzulegen:

1. den Nominalwert und den beizulegenden Zeitwert der einzelnen Finanzinstrumente oder deren entsprechende Klasse; und
2. die Gründe, warum der Nominalwert nicht vermindert wurde, einschließlich der substanziellen Hinweise, welche die Grundlage für die Annahme der haushaltsführenden Stelle bilden, dass der Nominalwert realisiert wird.

(8) Hat eine haushaltsführende Stelle ein Finanzinstrument als Absicherung von Risiken bilanziert, die mit voraussichtlich eintretenden künftigen Transaktionen verbunden sind, so ist dieses Absicherungsinstrument zu beschreiben. Werden mehrere Absicherungsinstrumente bilanziert, so sind diese nach Kategorien zusammengefasst zu beschreiben.

(9) Die in den Abs. 2 bis 8 angeführten Angaben sind zusammenzufassen und die Entwicklung der Finanzinstrumente darzustellen.

1. Dabei sind Finanzinstrumente gemäß Abs. 1 Z 1 nach
 - a) Kategorie (unterteilt nach „in Euro“ und „in fremder Währung“),
 - b) Laufzeit (bis zu einem Monat, ein bis sechs Monate, sechs Monate bis ein Jahr, über ein Jahr),
 - c) nach Branche und Region sowie Teilsektoren (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger) und
 - d) nach Rating bzw. Bonität (“Investment Grade”: außergewöhnlich gute Kreditqualität, sehr gute Kreditqualität, gute Kreditqualität, zufriedenstellende Kreditqualität; “Non Investment Grade”) sowie
 - e) dem bewerteten Ausfallsrisiko

für jede Kategorie zu gliedern.

2. Finanzinstrumente gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind nach
 - a) Schuldgattung,

3. Abschnitt

- b) Wahrung,
- c) Laufzeit (bis sechs Monate, sechs Monate bis ein Jahr, ein bis funf Jahre, uber funf Jahre)
- d) und Verzinsungsart (fix, zero, variabel)

zu gliedern.

- 3. Auerdem hat die haushaltsfuhrende Stelle fur jede Kategorie von Finanzinstrumenten (Abs. 1 Z 1 bis 3) Angaben zu machen uber

- a) den Nominalwert zum 31. Dezember, jeweils des Finanzjahres und des vorangegangenen Finanzjahres;
- b) eine uberleitung der Nominalwerte zu Beginn und zum Ende des Finanzjahres unter Angabe der Zugange (Erhohung), Abgange (Verminderung), Wechselkursdifferenzen;
- c) die Nominalverzinsung und die Rendite in Prozent sowie die Restlaufzeit in Jahren.

(10) Finanzschulden und Wahrungstauschvertrage, die der Bund fur Lander oder sonstige Rechtstrager, an denen er mehrheitlich beteiligt ist oder fur deren Kreditoperationen er die Haftung als Burge und Zahler nach § 1357 ABGB oder in Form von Garantien ubernommen hat (§ 81 BHG 2013), aufgenommen und abgeschlossen hat, sind gegliedert nach Landern und sonstigen Rechtstragern darzustellen; hinsichtlich der sonstigen Rechtstrager hat die Darstellung gesondert fur die Mehrheitsbeteiligungen des Bundes und fur jene Rechtstrager, fur welche der Bund eine Haftung als Burge und Zahler oder eine Garantie ubernommen hat, zu erfolgen.

(11) Fur Finanzschulden sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus Wahrungstauschvertragen und anderen derivativen Finanzinstrumenten (Abs. 1 Z 2 und 3) sind

- 1. die in kunftigen Finanzjahren fallig werdenden Zinsen sowie
- 2. die nichtfalligen Finanzschulden

nach Schuldgattung gegliedert, getrennt nach den dem Finanzjahr folgenden funf Jahren und in Summe ab dem sechsten Finanzjahr darzustellen.

3. Abschnitt

Zu § 16:

Finanzschulden des Bundes dürfen gemäß § 78 Abs. 1 BHG 2013 nur von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen eingegangen werden. Die Bewertung der Finanzschulden erfolgt gemäß § 51 BHV 2013. Diese Bestimmung steht im Einklang mit IPSAS 29 und ist mit dem ESVG harmonisiert.

Die Finanzinstrumente sind gemäß § 93 Abs. 1 bis 3 BHG 2013 in 1. Aktive Finanzinstrumente, 2. Finanzschulden sowie 3. Währungstauschverträge und andere derivative Finanzinstrumente zu gliedern.

Die RLV 2013 sieht zahlreiche Anhangsangaben zum Risikomanagement und zu der Werthaltigkeit von Finanzschulden, Finanzanlagen sowie Währungstauschverträgen und derivativen Finanzinstrumenten im Sinne von IPSAS 30 vor. Hinsichtlich der Finanzinstrumente sind nunmehr insbesondere Angaben zum beizulegenden Zeitwert, zum Ausfallrisiko und zum Wechselkursrisiko zu machen. Sämtliche Finanzinstrumente sind in den Anhangsangaben zu den Abschlussrechnungen anzugeben, auch wenn sie keine direkte Auswirkung auf die Abschlussrechnungen haben.

Die in Abs. 2 bis 11 geforderten Angaben sollen IPSAS 15 Rechnung tragen.

Die nach Abs. 4 Z 2 erforderliche Berechnung der Effektivzinssätze bezieht sich auf den Zeitraum zwischen Laufzeitbeginn und Rechnungsabschlussstichtag.

Zu Abs. 5: Zu den Merkmalen, die zu Ausfallrisikokonzentrationen gemäß IPSAS 15 führen können, gehören die Art der Tätigkeit der Schuldner, etwa in Abhängigkeit vom jeweiligen Wirtschaftszweig, ferner die Regionen, in denen die Schwerpunkte ihrer Tätigkeiten liegen, sowie die Kreditwürdigkeit der verschiedenen Schuldnergruppen. Beispielsweise ist eine Bank mit internationalem Kreditgeschäft, die zahlreiche Ausleihungen an weniger entwickelte Länder in ihrem Portfolio hält und dadurch Ausfallrisiken ausgesetzt ist, stark von der lokalen wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Schuldnerländer abhängig. Die Angaben umfassen den Betrag, der, für den Fall, dass Dritte ihren Verpflichtungen aus entsprechenden Finanzinstrumenten nicht nachkommen, den zu erwartenden Kreditverlust am treffendsten wiedergibt. Dies kann auch als verbale Erläuterung dargestellt werden.

Zu Abs. 6, Abs. 9 Z 2 lit. d und Z 3 sowie zu Abs. 11 ist im § 39 Abs. 7 RLV 2013 eine Übergangsbestimmung vorgesehen.

3. Abschnitt

§ 17 Sachanlagen
und immaterielle Ver-
mögensgegenstände

§ 17. (1) Die haushaltsführende Stelle hat für jede Sachanlagenklasse (und jeweils zugeordnete Bilanzposition) sowie für jede Klasse von immateriellen Vermögensgegenständen in der Abschlussrechnung folgende Angaben zu machen:

1. die Bewertungsgrundlagen für die Bestimmung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten;
2. die verwendeten Nutzungsdauern;
3. den Buchwert zum 31. Dezember, jeweils des Finanzjahres und des vorangegangenen Finanzjahres, und die kumulierten Abschreibungen (getrennt nach laufender und außerplanmäßiger Abschreibung) zum 31. Dezember des Finanzjahres; und
4. eine Überleitung der Buchwerte zu Beginn und zum Ende des Finanzjahres unter gesonderter Angabe der:
 - a) Zugänge,
 - b) Abgänge,
 - c) ergebniswirksam erfassten Wertminderungen (außerplanmäßigen Abschreibungen),
 - d) ergebniswirksam erfassten Wertaufholungen (Zuschreibungen),
und
 - e) laufenden Abschreibungen.
5. Zu- und Abgänge auf Grund von Organisationsänderungen (sind gesondert auszuweisen).

(2) Für jede Wertminderung, die während des Finanzjahres erfasst oder aufgehoben wird, ist Folgendes anzugeben:

1. die Umstände, die zur Erfassung oder Wertaufholung geführt haben;
2. die Höhe der erfassten oder aufgehobenen Wertminderungen; und
3. die Art des Vermögenswertes.

3. Abschnitt

(3) Weiters sind für jede Sachanlagenklasse und jede Klasse von immateriellen Vermögensgegenständen im Rechnungsabschluss auch folgende Angaben erforderlich:

1. die Existenz und die Höhe von Beschränkungen von Verfügungsrechten sowie als Sicherheit für Verbindlichkeiten verpfändete Sachanlagen;
2. die Höhe der Aufwendungen, die im Buchwert einer Sachanlage während ihrer Herstellung erfasst werden;
3. die vertraglichen Verpflichtungen für den Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen;
4. die in der Ergebnisrechnung erfassten Entschädigungsbeträge von Dritten für wertgeminderte, untergegangene oder außer Betrieb genommene Sachanlagen; und
5. etwaiges Auseinanderfallen von wirtschaftlichem und zivilrechtlichem Eigentum.

(4) Werden Sachanlagen neu bewertet, sind folgende Angaben erforderlich:

1. der Stichtag der Neubewertung;
2. die Methoden und die wesentlichen Annahmen, die zu abweichenden Schätzungen des beizulegenden Zeitwertes des Vermögenswertes geführt haben; und
3. der Umfang, in dem der beizulegende Zeitwert des Vermögenswertes unter Bezugnahme auf die in einem aktiven Markt beobachteten Preise oder auf kürzlich zu marktüblichen Bedingungen getätigten Transaktionen direkt ermittelt wurde, oder ob und welche anderen Bewertungsmethoden zur Schätzung herangezogen wurden.

(5) Der Instandhaltungsaufwand für Kulturgüter, der direkt vom Bund zu tragen ist, ist anzugeben. Kulturgüter, bei denen eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nicht möglich ist, sind unter Angabe des Standortes zu bezeichnen und zu beschreiben. Treten bei solchen Kulturgütern Veränderungen zum Vorjahr (Zugänge, Abgänge) auf, sind diese darzustellen. Weiters sind die Basisabgeltung je wissenschaftlicher Anstalt gemäß Bundesmuseen-Gesetz sowie die von diesen zu tragenden Instandhaltungsaufwendungen anzugeben.

3. Abschnitt

(6) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat Verfügungen über Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens gemäß § 75 Abs. 8 BHG 2013 oder des unbeweglichen Bundesvermögens gemäß § 76 Abs. 9 BHG 2013 unter Angabe der gesetzlichen Ermächtigung einzeln anzuführen und zu beschreiben.

Zu § 17:

Die geforderten Angaben dienen insbesondere der Umsetzung von IPSAS 17 (Sachanlagevermögen).

Gemäß § 49 Abs. 1 BHV 2013 umfassen Sachanlagen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Wirtschaftliches Eigentum liegt gemäß § 50 Abs. 1 BHV 2013 vor, wenn der Bund, ohne zivilrechtlicher Eigentümer zu sein, wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem er sie insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt. Vermögenswerte, an denen der Bund wirtschaftliches Eigentum besitzt, sind wie Sachanlagen zu behandeln.

Kulturgüter sind gemäß § 49 Abs. 8 BHV 2013 Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische oder umweltpolitische bzw. ökologische Qualität besitzen und bei denen durch den Bund diese Qualität zum Wohle des Wissens und der Kultur erhalten wird.

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind gemäß § 49 Abs. 2 BHV 2013 identifizierbare, nicht monetäre Vermögensgegenstände ohne physische Substanz zu verstehen. Diese sind nur dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn diese angeschafft wurden. Selbsterstellte immaterielle Anlagewerte dürfen gemäß § 49 Abs. 2 BHV 2013 explizit nicht angesetzt werden.

Abs. 3 Z 2 betrifft auch Anlagen in Bau.

Die Angabe des Instandhaltungsaufwands für Kulturgüter gemäß Abs. 5 hat gesondert für jedes Detailbudget zweiter Ebene, subsidiär für jedes Detailbudget erster Ebene zu erfolgen.

Die Neubewertung von Sachanlagen (siehe dazu IPSAS 17) ist derzeit nur bei Kulturgütern vorgesehen (§ 49 Abs. 7 i.V.m. § 62 Z 4 BHV 2013).

3. Abschnitt

Die Erfassung und Inventarisierung des Bundesvermögens erfolgt gemäß den Bestimmungen der Bundesvermögensverwaltungsverordnung – BVV 2013, BGBl. II Nr. 51/2012.

Hinsichtlich Kulturgütern, die nicht mit dem Zeitwert bewertet werden können, ist – sofern nicht anders möglich oder tunlich – der Instandhaltungsaufwand für eine bestimmte Kategorie oder Gruppe von Vermögensgegenständen (etwa für die in einer bestimmten Sammlung enthaltenen gleichartigen Gegenstände) anzugeben.

§ 18 Leasingverhältnisse und Mietverhältnisse

§ 18. (1) Ein Leasing- oder Mietvertrag wird als Finanzierungs-Leasingverhältnis klassifiziert, wenn er im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum verbunden sind, überträgt. Ansonsten wird er als Operating-Leasingverhältnis klassifiziert.

(2) Die haushaltsführende Stelle hat als Leasingnehmer/Mieter bei Finanzierungs-Leasingverhältnissen folgende Angaben zu machen:

1. den Buchwert der Leasing- und Mietobjekte je Bilanzposition und Anlagenkennzahl zum 31.Dezember der laufenden und des vorangegangenen Finanzjahres, die Anschaffungskosten sowie die kumulierten Abschreibungen;
2. eine Überleitungsrechnung der Bruttoinvestitionen in das Leasing-/Mietverhältnis zum Barwert der ausstehenden Mindestleasing-/mietzahlungen zum Abschlussstichtag;
3. die Summe der künftigen Mindestleasing-/mietzahlungen zum Abschlussstichtag und deren Barwert für jede der folgenden Perioden:
 - a) bis zu einem Jahr,
 - b) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahren,
 - c) länger als fünf Jahre;
4. in der Periode als Aufwand erfasste bedingte Leasing-/Mietzahlungen;
5. eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasing-/Mietvereinbarungen des Leasingnehmers/Mieters. Die Beschreibung kann für gleichartige Verträge zusammengefasst dargestellt werden.

3. Abschnitt

(3) Die haushaltsführende Stelle hat als Leasingnehmer/Mieter bei Operating-Leasingverhältnissen folgende Angaben zu machen:

1. die Summe der künftigen Zahlungen auf Grund von unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen für jede der folgenden Perioden:
 - a) bis zu einem Jahr,
 - b) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahren,
 - c) länger als fünf Jahre;
2. Zahlungen aus Leasing-/Mietverhältnissen, die im Finanzjahr als Aufwand erfasst wurden, getrennt nach Beträgen für Mindestleasingzahlungen und bedingten Mietzahlungen; sowie
3. eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasing-/Mietvereinbarungen des Leasingnehmers/Mieters. Die Beschreibung kann für gleichartige Verträge zusammengefasst dargestellt werden.

(4) Die haushaltsführende Stelle hat als Leasinggeber/Vermieter bei Finanzierungs-Leasingverhältnissen Abs. 2 und bei Operating-Leasingverhältnissen Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Zu § 18:

Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, bei welcher der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen eine einmalige Zahlung oder eine Zahlung in Raten das Recht auf Nutzung eines Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum überträgt.

Gemäß Abs. 1 ist zwischen Finanzierungs-Leasingverhältnissen und Operating-Leasingverhältnissen zu unterscheiden.

Welche Art von Leasingverhältnis vorliegt, hängt gemäß IPSAS 13 eher vom wirtschaftlichen Gehalt der Transaktion als von einer bestimmten formalen Vertragsform ab. Obwohl folgende Beispiele Situationen darstellen, die für sich genommen oder in Kombination normalerweise zur Klassifizierung eines Leasingverhältnisses als Finanzierungs-Leasingverhältnis führen würden, braucht ein Leasingverhältnis nicht zwingend alle diese Kriterien zu erfüllen, um als Finanzierungs-Leasingverhältnis klassifiziert zu werden:

- am Ende der Laufzeit des Leasing-/Mietverhältnisses wird dem Leasingnehmer/Mieter das Eigentum am Vermögenswert übertragen;*

3. Abschnitt

- *der Leasingnehmer/Mieter hat die Option, den Vermögenswert zu einem Preis zu erwerben, der erwartungsgemäß deutlich niedriger als der zum möglichen Optionsausübungszeitpunkt tatsächliche Wert des Vermögenswerts ist, so dass zu Beginn des Leasing-/Mietverhältnisses hinreichend sicher ist, dass die Option ausgeübt wird;*
- *die Laufzeit des Leasing-/Mietverhältnisses umfasst den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögenswerts, auch wenn das Eigentumsrecht nicht übertragen wird;*
- *zu Beginn des Leasing-/Mietverhältnisses entspricht der Barwert der Mindestleasingzahlungen/Mindestmiete im Wesentlichen mindestens dem tatsächlichen Wert des Leasing-/Mietgegenstands;*
- *der Leasing-/Mietgegenstand hat eine derart spezielle Beschaffenheit, so dass nur der Leasingnehmer/Mieter ihn ohne wesentliche Veränderungen nutzen kann;*
- *der Leasing-/Mietgegenstand ist nur schwer durch einen anderen Vermögenswert ersetzbar.*

Andere Indikatoren, die für sich genommen oder in Kombination auch zu einem als Finanzierungs-Leasingverhältnis klassifizierten Leasingverhältnis führen könnten, sind:

- *wenn der Leasingnehmer/Mieter das Leasing-/Mietverhältnis auflösen kann, werden die in Verbindung mit der Auflösung stehenden Verluste des Leasinggebers/Vermieters vom Leasingnehmer/Mieter getragen,*
- *Gewinne oder Verluste, die durch Schwankungen des tatsächlichen Restwerts entstehen, fallen dem Leasingnehmer/Mieter zu (beispielsweise in Form einer Rückerstattung von Leasingraten/Mietrückerstattung, die einem Großteil des Verkaufserlöses am Ende des Leasing-/Mietverhältnisses entspricht) und*
- *der Leasingnehmer/Mieter hat die Möglichkeit, das Leasing-/Mietverhältnis für eine zweite Zeitperiode zu einer Miete fortzuführen, die wesentlich niedriger als die marktübliche Miete ist.*

Abs. 2 und 3 sollen IPSAS 13 Rechnung tragen.

Zu den in Abs. 2 und 3 verwendeten Begriffen:

Die Mindestleasingzahlungen sind gemäß IPSAS 13 diejenigen Zahlungen, welche der Leasingnehmer während der Laufzeit des Leasing-

3. Abschnitt

verhältnisses zu leisten hat oder zu denen er herangezogen werden kann, außer bedingten Mietzahlungen, Aufwand für Dienstleistungen und allfällige Steuern, die der Leasinggeber zu zahlen hat und die ihm erstattet werden sowie:

- beim Leasingnehmer alle von ihm oder von einer ihm nahe stehenden Einheit garantierten Beträge oder*
- beim Leasinggeber jegliche Restwerte, die ihm garantiert wurden, entweder:*
 - vom Leasingnehmer;*
 - von einer dem Leasingnehmer nahe stehenden Einheit oder Person oder*
 - von einer vom Leasinggeber unabhängigen dritten Partei, die finanziell in der Lage ist, den Verpflichtungen der Garantie nachzukommen.*

Besitzt der Leasingnehmer allerdings für den Vermögenswert eine Kaufoption zu einem Preis, der erwartungsgemäß deutlich niedriger als der zum möglichen Optionsausübungszeitpunkt tatsächliche Wert ist, so dass bereits bei Beginn des Leasingverhältnisses die Ausübung der Option hinreichend sicher ist, dann umfassen die Mindestleasingzahlungen die während der Laufzeit des Leasingverhältnisses zu zahlenden Mindestraten sowie die für die Ausübung dieser Kaufoption erforderliche Zahlung.

Eine bedingte Mietzahlung ist gemäß IPSAS 13 der Teil der Leasingzahlungen, der im Betrag nicht festgelegt ist, sondern von einem zukünftigen Wert eines anderen Faktors als des Zeitablaufs abhängt (beispielsweise zukünftige Verkaufsquote, zukünftige Nutzungsintensität, zukünftige Preisindizes, zukünftige Marktzinssätze).

Bei der allgemeinen Beschreibung der wesentlichen Leasing-/Mietvereinbarungen des Leasingnehmers/Mieters gemäß Abs. 2 Z 5 bzw. Abs. 3 Z 3 können gleichartige Verträge zusammengefasst dargestellt werden. Die allgemeine Beschreibung kann u.a. folgende Angaben umfassen: die Basis und Berechnungsgrundlagen, nach denen bedingte Leasing-/Mietzahlungen zu erfolgen haben; die Existenz und den Inhalt von Verlängerungs- oder Kaufoptionen sowie von Preisanpassungsklauseln und durch Leasing-/Mietvereinbarungen auferlegte Beschränkungen, insbesondere die Verwendung von Überschüssen, Kapitaleinlagen, Dividenden, zusätzliche Schulden und weitere Leasingverhältnisse.

3. Abschnitt

Zu Abs. 4: Diese Bestimmung bezieht sich auf den wohl seltenen Fall, dass haushaltsführende Stellen als Leasinggeber auftreten. Diesfalls sind die Angaben zu den Leasingverhältnissen unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 und 3 zu machen.

§ 19 Vorräte

§ 19. (1) Im Anhang sind von der haushaltsführenden Stelle für Vorräte folgende Angaben zu machen:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;
2. der Gesamtbuchwert der Vorräte und die Buchwerte nach Vorratsklassen;
3. die Abschreibung von Vorräten (Schadensfälle, Schwund);
4. die Höhe der Wertminderungen von Vorräten auf Grund der Bewertung zum Abschlussstichtag; und
5. der Buchwert der Vorräte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten verpfändet sind, jeweils zum 1. Jänner und zum 31. Dezember des Finanzjahres.

(2) Der Buchwert der Vorräte zum 1. Jänner und zum 31. Dezember des Finanzjahres sowie die Entwicklung der Vorräte im Finanzjahr sind darzustellen. Je Vorratsklasse ist die Anwendung der Ausnahmeregelung betreffend die Ansetzung selbsterstellter Vorräte anzugeben.

Zu § 19:

Die Angaben orientieren sich an IPSAS 12. Was die Bewertung der Vorräte betrifft, sind gemäß § 80 BHV 2013 nur das Identitätspreisverfahren und das First-in-First-out-Verfahren (FIFO) zulässig.

§ 20 Forderungen und Verbindlichkeiten

§ 20. (1) Von der haushaltsführenden Stelle ist der Buchwert der Forderungen und der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des Finanzjahres anzugeben und dieser nach Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren, und von mehr als fünf Jahren, sowie nach Klassen aufzugliedern. Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Bundes, gegenüber Beteiligungen und gegenüber Einheiten des Sektors Staat unterteilt nach Teilsektoren (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger) sind gesondert anzuführen.

(2) Hinsichtlich der Forderungen sind weiters folgende Angaben zu machen:

3. Abschnitt

1. die Ursachen, die zur Verrechnung einer Ersatzforderung geführt haben;
2. für langfristige Forderungen der Buchwert, der Nominalwert sowie der Barwert der Forderungen je Forderungsart; weiters der für die Berechnung des Barwertes verwendete Zinssatz;
3. bei erstmaligem Ansatz von unverzinsten Forderungen der erfasste Aufwand aus der Abzinsung von unverzinsten Forderungen auf den Barwert;
4. der in der Folge erfasste Zinsertrag aus unverzinsten Forderungen aufgrund der jährlichen Aufzinsung der zum Barwert angesetzten unverzinsten Forderungen;
5. die Höhe der verrechneten Wertberichtigungen und Abschreibungen.

(3) Langfristige Verbindlichkeiten sind zum Nominalwert anzusetzen.

Zu § 20:

Die Begriffe Sektor Staat und Teilsektoren sind im Sinne des ESVG 2010 zu verstehen.

Für langfristige Forderungen sind, unabhängig von den Bewertungsvorschriften, der Buchwert, der Nominalbetrag und der Barwert im Anhang anzugeben.

§ 80 BHV und ebenso IPSAS 29 schreiben vor, dass langfristige unverzinsten Forderungen zum Barwert zu verrechnen sind. Grundsätzlich wird angenommen, dass Forderungen kurzfristig fällig sind. Handelt es sich jedoch abweichend vom grundsätzlichen Fall um langfristige unverzinsten Forderungen, wird davon ausgegangen, dass die Forderungen unverzinst gestundet wurden. Dementsprechend ist eine solche „Kreditgewährung“ in den Abschlussrechnungen abzubilden. Die Darstellung in den Abschlussrechnungen erfolgt derart, dass die Forderung in der Höhe des Zahlungsbetrages erfasst wird und eine Abzinsung auf den Barwert (im Sinne einer Abschreibung (Transferaufwand) auf den niedrigeren beizulegenden Wert) erfolgt. Diese Abzinsung erfolgt lediglich im Entstehungsjahr der unverzinsten Forderung. In den Folgejahren der Laufzeit wird der Barwert der Forderung mittels Aufzinsung (Zinsertrag) wieder erhöht.

3. Abschnitt

§ 21 Rückstellungen

§ 21. Die haushaltsführende Stelle hat zu jeder Rückstellungsklasse folgende Angaben zu machen:

1. den Buchwert zum 1. Jänner und 31. Dezember des Finanzjahres;
2. im Finanzjahr neu gebildete Rückstellungen, einschließlich der Zunahme von bestehenden Rückstellungen (Zuführung);
3. während des Finanzjahres verbrauchte (d.h. entstandene und gegen die Rückstellung verrechnete) Beträge (Verbrauch);
4. nicht verbrauchte Beträge, die während des Finanzjahres aufgelöst wurden (Nicht-Inanspruchnahme);
5. der Zinseffekt;
6. eine Beschreibung der Art der Verpflichtungen sowie die erwarteten Fälligkeiten;
7. Unsicherheiten hinsichtlich der Höhe des Betrages oder der Fälligkeit dieser Auszahlungen; und
8. die Höhe der erwarteten Rückerstattungen unter Angabe der Vermögenswerte, die für die jeweilige erwartete Erstattung erfasst wurden.

Zu § 21:

Die Bildung von Rückstellungen ist in § 32 Abs. 8 Z 3 BHG 2013 sowie in §§ 53 bis 55 BHV 2013 geregelt. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen kann gemäß § 32 Abs. 8 BHG 2013 durch Verordnung die verpflichtende Veranschlagung weiterer Rückstellungen vorsehen (z.B. Urlaubsrückstellungen). Diese sind ebenfalls gesondert in den Anhangsangaben darzustellen. Die Angaben orientieren sich an IPSAS 19.

§ 22 Erträge aus Transaktionen mit zurechenbarer Gegenleistung (Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit)

§ 22. Die haushaltsführende Stelle hat die im Finanzjahr erfassten Erträge nach Ertragskategorien (Vergütungen, Erträge aus Mieten, Erträge aus der Verwertung öffentlicher Rechte, Erträge aus der Veräußerung von Material, Erträge aus Leistungen, Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen und geringwertigen Sachanlagen, sonstige wirtschaftliche Erträge) gesondert darzustellen. Sofern die sonstigen wirtschaftlichen Erträge mehr als 20 Prozent der gesamten wirtschaftlichen Erträge aus-

3. Abschnitt

machen, sind diese nach Subkategorien auf Kontenebene weiter aufzugliedern.

Zu § 22:

Die Angaben orientieren sich an IPSAS 9. Im Anhang sind die sonstigen wirtschaftlichen Erträge, die mehr als 20 % der gesamten wirtschaftlichen Erträge ausmachen, gesondert darzustellen. Für die Berechnung dieses Prozentsatzes sind die Gesamterträge des aufzustellenden Abschlusses maßgeblich.

§ 23 Erträge aus Transaktionen ohne zurechenbare Gegenleistung (Erträge aus Transfers)

§ 23. (1) Die haushaltsführende Stelle hat in der Abschlussrechnung oder im Anhang die im Finanzjahr erfassten Erträge nach Ertragskategorien (Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern, von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern, von Unternehmen, von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen, Erträge aus Sozialbeiträgen) gesondert darzustellen.

(2) Weiters sind folgende Angaben erforderlich:

1. Die Abgabenerträge und Ab-Überweisungen sind nach ihrer gesetzlichen Grundlage aufzugliedern.
2. Die länderweisen Anteile der Länder und Gemeinden an den im Finanzjahr erfassten Erträgen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind darzustellen.

(3) In der Abschlussrechnung oder im Anhang sind auch folgende Angaben zu machen:

1. die Höhe von Forderungen aus Transfers zum Rechnungsabschlussstichtag, die im Zusammenhang mit den Erträgen aus Transfers erfasst wurden;
2. die Höhe der Verbindlichkeiten, die in Bezug auf transferierte Vermögenswerte, die Bedingungen unterliegen, erfasst wurden;
3. die Höhe der erfassten Vermögenswerte, die Beschränkungen unterliegen, sowie die Art dieser Beschränkungen; und
4. sämtliche Erträge auf Grund erlassener Verbindlichkeiten.

Zu § 23:

3. Abschnitt

Erträge aus Transfers sind in §§ 30 und 32 BHG 2013 geregelt. Die Angaben orientieren sich an IPSAS 23.

Zu Abs. 3 Z 2: Aus Bedingungen und Beschränkungen entstehen Auflagen in Bezug auf die Verwendung von Vermögenswerten, was einen Einfluss auf die Tätigkeiten einer haushaltsführenden Stelle hat. Die Angabe des Betrags der im Zusammenhang mit Bedingungen erfassten Verbindlichkeiten sowie des Betrags der Vermögenswerte, die Beschränkungen unterliegen, unterstützen Adressaten in der Beurteilung der Fähigkeit der haushaltsführenden Stelle, Vermögenswerte nach ihrem eigenen Ermessen zu verwenden. Haushaltsführenden Stellen wird empfohlen, die gemäß § 23 Abs. 3 Z 2 verlangten Informationen aufzuschlüsseln.

Zu Abs. 3 Z 3: Eine Beschränkung liegt jedenfalls vor, wenn deren Nichteinhaltung Rechtsfolgen nach sich ziehen kann (siehe IPSAS 23).

§ 24 Aufwendungen und Auszahlungen

§ 24. Die folgenden Aufwendungen und Auszahlungen sind von der haushaltsführenden Stelle gesondert darzustellen:

1. IT-Dienstleistungen und -Wartungen, IT-Miet- bzw. -Leasingaufwand,
2. entfällt
3. Werbeaufwand und Infokampagnen sowie Öffentlichkeitsarbeit,
4. Repräsentationsaufwendungen (Catering und Geschäftsessen, Sonstige),
5. Buchhaltungsaufwand,
6. Druckwerke (eigens erstellte und erworbene),
7. Aus- Fort- und Weiterbildung,
8. Reinigung,
9. entfällt
10. entfällt
11. Rechtsgutachten, Rechtsberatung, gerichtliche Sachverständige,

3. Abschnitt

12. sonstige Beratungsleistungen,

13. Sicherheitskosten (Wachdienst).

Zu § 24:

Zu Z 1: Die Position IT-Dienstleistungen und -Wartungen, IT-Miet- bzw. -Leasingaufwand beinhaltet unter anderem Werkleistungen im Zusammenhang mit IT, Schulung und Weiterbildung im Zusammenhang mit IT, IT-Programmerstellungen, Leistungen der BRZ GmbH, Leistungen der ARGE ELAK, Leistungen der Atos Origin, sämtliche Miet- und Pachtzinse im Zusammenhang mit IT, Lizenzgebühren, SAP, ELAK, EDA usw.

Zu Z 3: Unter den Aufwendungen und Auszahlungen für Werbeaufwand und Infokampagnen sowie Öffentlichkeitsarbeit sind jene Aufwendungen für Aufträge nach § 2 und Förderungen nach § 4 des Bundesverfassungsgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T) sowie sonstige Aufwendungen und Auszahlungen für Werbeaufwand, Infokampagnen und Öffentlichkeitsarbeit zu verstehen (z.B. Gebühren für APA-Abfragen). Die Position beinhaltet unter anderem Werkleistungen im Zusammenhang mit Presse, Presseinschaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Leistungen der APA usw.

Zu Z 4: Die Position Repräsentationsaufwendungen beinhaltet unter anderem Repräsentationsausgaben, Veranstaltungen, diverse Besuche und Reisen usw.

Zu Z 5: Die Position Buchhaltungsaufwand beinhaltet Entgelte an die Buchhaltungsagentur.

Zu Z 6: Die Position Druckwerke (eigens erstellte und erworbene) beinhaltet unter anderem Kosten für Druckwerke, Vordrucke, Fachliteratur, Zeitungen, Bibliotheksbestände usw.

Zu Z 7: Die Position Aus-, Fort- und Weiterbildung beinhaltet unter anderem interne und externe Schulungen, Weiterbildung, Bildungsmaßnahmen, Ausbildungskurse, Fachseminare usw.

Zu Z 8: Die Position Reinigung beinhaltet sämtliche Reinigungstätigkeiten, unter anderem Amtsreinigung, Straßenreinigung, Schneeräumung, Aufwand für Amtsreinigung usw.

3. Abschnitt

Zu Z 11: Die Position Rechtsgutachten, Rechtsberatung, gerichtliche Sachverständige beinhaltet unter anderem Rechtsberatungskosten, fachkundige Laienrichter, Beiträge zu Verteidigungskosten, Rechtsberatungskosten gem. § 66 Asylgesetz usw.

Zu Z 12: Die Position sonstige Beratungsleistungen beinhaltet unter anderem sonstige Beratungskosten an juristische Personen usw.

Zu Z 13: Die Position Sicherheitskosten (Wachdienst) beinhaltet Wachdienst, Bewachung von Gebäuden, sonstige Bewachung usw.

§ 25 Rücklagen

§ 25. (1) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen stellt zu den Rücklagen Einzelnachweise und summarische Nachweise auf und übermittelt diese dem Rechnungshof.

(2) Zu jeder Rücklagenart sind folgende Angaben zu machen:

1. die betroffene Budgetposition,
2. der Anfangsbestand zum 1. Jänner und der Endbestand zum 31. Dezember des Finanzjahres,
3. der Nettofinanzierungsbedarf (Voranschlag),
4. die Bindungen,
5. der Nettofinanzierungsbedarf (Erfolg),
6. die Zuführung zur Rücklage,
7. die Entnahme aus Rücklagen,
8. die Auflösung,
9. die Veränderung gegenüber dem vorangegangenen Finanzjahr.

(3) Die zweckgebundenen Einzahlungsrücklagen gemäß § 55 Abs. 5 BHG 2013 sind von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen nach den spezifischen Kennzahlen der zweckgebundenen Gebarung gegliedert in einem gesonderten Nachweis darzustellen. Für jede Rücklage sind der entnommene und der der Rücklage zugeführte Betrag nachzuweisen. Der Nachweis hat weiters die zweckgebundene Einzahlung und die korrespondierende Auszahlung zu enthalten.

3. Abschnitt

(4) Die Rücklagen aus Mehreinzahlungen von der EU gemäß § 55 Abs. 6 BHG 2013 sind von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen in einem gesonderten Nachweis darzustellen. Für jede Rücklage sind der entnommene und der der Rücklage zugeführte Betrag nachzuweisen. Der Nachweis hat weiters die Einzahlung und die Auszahlung zu enthalten.

(5) Die variablen Auszahlungsrücklagen gemäß § 55 Abs. 7 BHG 2013 sind von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen nach den variablen Bereichen gegliedert in einem gesonderten Nachweis darzustellen. Für jede Rücklage sind der entnommene und der der Rücklage zugeführte Betrag nachzuweisen.

(6) Die gemäß § 55 Abs. 1 BHG 2013 ermittelten Rücklagen (Detailbudgetrücklagen) sind von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen in der Gliederung des Bundesvoranschlags (§ 24 BHG 2013) in einem gesonderten Nachweis darzustellen. Für jedes Detailbudget sind der entnommene und der der Rücklage zugeführte Betrag nachzuweisen.

(7) Die finanzierungswirksam gebildeten Rücklagen für Sonderkonten des Bundes sind getrennt von den nicht finanzierungswirksam gebildeten Rücklagen nach den Angaben gemäß Abs. 2 ergänzt durch die zweckgebundene Einzahlung und die korrespondierende Auszahlung darzustellen.

(8) Der Nachweis über die Rücklagen ist durch folgende Angaben zu ergänzen:

1. Grund und Höhe eines etwaigen Rücklagenverzichts,
2. Erläuterung der Auflösung von Rücklagen,
3. Auswirkungen der Entnahme und Auflösung von Rücklagen auf die Aufwandsobergrenzen im Ergebnishaushalt,
4. Ausmaß der während des Finanzjahres einer Rücklage zugeführten tatsächlichen Mehreinzahlungen gegenüber dem Bundesvoranschlag im jeweiligen Detailbudget schon vor Ende des Finanzjahres (§ 55 Abs. 3 BHG 2013) und der daraus resultierenden Erhöhung der Auszahlungsobergrenzen gemäß Bundesfinanzrahmengesetz gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013,

3. Abschnitt

5. Bildung „negativer Rücklagen“ gemäß § 52 Abs. 3 BHG 2013 und die Umlage auf die jeweiligen Detailbudgets, gemäß §§ 52 Abs. 4, 55 Abs. 2 Z 1 und 2 BHG 2013,
6. Erläuterung von Rücklagenumschichtungen zwischen Detailbudgets gemäß § 56 Abs. 2 BHG 2013.

Zu § 25:

Rücklagen sind in §§ 55 und 56 BHG 2013 normiert.

§ 26 Ereignisse nach dem Rechnungsabschlussstichtag

§ 26. (1) Die haushaltsführende Stelle hat anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt sie Ereignisse im Rechnungsabschluss berücksichtigt hat.

(2) Erhält eine haushaltsführende Stelle nach Übermittlung der Abschlussrechnungen Informationen über Gegebenheiten, die am Rechnungsabschlussstichtag bestanden haben, hat sie die damit verbundenen Darstellungen und Angaben unter Berücksichtigung der neuen Informationen bis spätestens 31. März nach Ablauf des Finanzjahres zu aktualisieren.

(3) Ereignisse nach dem Rechnungsabschlussstichtag, die bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses nicht zu berücksichtigen waren, sind wesentlich, wenn ihre Nichtangabe die wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen kann, die von den Adressaten auf Grund des Rechnungsabschlusses zu treffen sind. Für jedes derartige wesentliche Ereignis sind folgende Angaben zu machen:

1. das von dem Ereignis betroffene Globalbudget und Detailbudget,
2. die Art des Ereignisses, und
3. eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Erklärung, warum eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann.

Zu § 26:

Bestimmungen zu den Abschlussrechnungen finden sich in § 101 BHG 2013. Die Angaben dienen der Umsetzung von IPSAS 14.

Für wesentliche Ereignisse, die nicht in den Abschlussrechnungen zu berücksichtigen waren, sind im Anhang gemäß IPSAS 14 die Art des Ereignisses und eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen anzu-

3. Abschnitt

führen. Es kommt zu keiner nachträglichen Änderung der Abschlussrechnungen. Ein wesentliches Ereignis wäre z.B. die Vernichtung einer Kunstsammlung durch einen Brand nach dem Rechnungsabschlussstichtag.

§ 27 Transaktionen mit nahe stehenden Einheiten oder Personen

§ 27. (1) Nahe stehende Einheiten oder Personen sind:

1. haushaltsführende Stellen, die unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Zwischenstufen die berichterstattende haushaltsführende Stelle beherrschen oder von ihr beherrscht werden;
2. unmittelbare und mittelbare Beteiligungen von mindestens 20 Prozent;
3. natürliche Personen, welche über einen maßgeblichen Einfluss auf die berichterstattende haushaltsführende Stelle verfügen sowie nahe Familienangehörige einer solchen natürlichen Person;
4. Schlüsselpersonen des Managements gemäß Abs. 2 und ihre nahen Familienangehörigen;
5. Unternehmen und sonstige Rechtsträger, an welchen eine beliebige in Z 3 oder 4 beschriebene Person eine Beteiligung in Höhe von mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar hält, oder über die eine solche Person die Möglichkeit hat, maßgeblichen Einfluss auszuüben.

(2) Schlüsselpersonen des Managements sind insbesondere Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, welchen nach den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes ein Fixgehalt gebührt sowie diesen hinsichtlich der Funktion gleichgestellte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.

(3) Bei Transaktionen mit nahestehenden Einheiten oder Personen, die über das hinausgehen, was von normalen Lieferanten- oder Kunden/Empfänger-Verhältnissen erwartet werden kann, hat die haushaltsführende Stelle Folgendes anzugeben:

1. das von der Transaktion betroffene Globalbudget und Detailbudget;
2. die Art der Beziehung zu der nahe stehenden Einheit oder Person;
3. die Art der getätigten Transaktion; und

3. Abschnitt

4. die Bestandteile der Transaktion, die zur Offenlegung ihrer Bedeutung notwendig und ausreichend sind, damit der Rechnungsabschluss relevante und verlässliche Informationen zur Entscheidungsfindung und Rechenschaft darlegt.

(4) Posten ähnlicher Art können zusammengefasst angegeben werden, es sei denn, ihre gesonderte Angabe ist für die Bereitstellung relevanter und verlässlicher Informationen notwendig.

(5) Die haushaltsleitenden Organe haben dem Rechnungshof für Schlüsselpersonen des Managements gemäß Abs. 2 eine auf Untergliederungsebene aggregierte Darstellung über deren Vergütungen und deren Anzahl in Vollbeschäftigtenäquivalenten nach Geschlechtern getrennt zur Verfügung zu stellen.

Zu § 27:

Diese Bestimmung orientiert sich an IPSAS 20.

Zu den natürlichen Personen, welche einen maßgeblichen Einfluss auf die berichterstattende haushaltsführende Stelle haben, sind jedenfalls auch die obersten Organe des Bundes, und zwar die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Präsidentinnen und Präsidenten des Nationalrats zu zählen.

Schlüsselpersonen des Managements gemäß Abs. 2 sind alle Personen in Verwendungsgruppen mit Fixbezügen und Gleichgestellte in anderen Besoldungsgruppen bzw. Entlohnungsschemata. Dazu zählen insbesondere:

3. Abschnitt

Besoldungsgruppen	Verwendungsgruppen	Funktionsgruppen
AV	A	IX
BO	H1	IX
ED	E1	12
MD	MB01	7
		8
		9
RI	AsylGH	Präsident
	OGH	Präsident
		Vizepräsident
	OLG	Präsident
	R3	Hofrat OGH
		Hofrat VwGH
		Sen.Präs. OGH
		Sen.Präs. VwGH
	VWGH	Präsident
		Vizepräsident
RIalt	III	Hofrat OGH
		Hofrat VwGH
		Sen.Präs. OGH
		Sen.Präs. VwGH
	OGH	Präsident
		Vizepraesident
	OLG	Präsident
	VWGH	Präsident
		Vizepräsident
ST	Generalprok.	Generalprok.
	ST3	1. Stv. Generalanw.
		Generalanwalt
		Stv. Generalanw.
STalt	Generalprok.	Generalprok.
	STIII	1. Generalanwalt
		1. Stv. Generalanw.
		Generalanwalt
		Stv. Generalanw.
SV	Rektor PH	Rektor PH St.1
		Rektor PH St.2
VB	v1	5
		6
		7
VD	A1	7
		8
		9

Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 2 sind jedenfalls die Bundesministerinnen und die Bundesminister und ihnen gleichgestellte Funktionsträger (u.a. der Präsident des Rechnungshofes).

3. Abschnitt

Bei Transaktionen mit nahe stehenden Einheiten und Personen, die über das hinausgehen, was von normalen Lieferanten- oder Kunden/Empfänger-Verhältnissen erwartet werden kann, haben die haushaltsführenden Stellen gemäß Abs. 3 im Anhang über Art und Umfang dieser Transaktionen zu berichten. Dazu gehört auch eine aggregierte Darstellung von Vergütungen der Schlüsselpersonen des Managements.

Zum Begriff der nahen Familienangehörigen einer natürlichen Person:

In der Regel wird im Sinne von IPSAS 20 davon ausgegangen, dass die folgenden unmittelbaren Familienmitglieder und nahen Verwandten genügend Einfluss auf eine natürliche Person ausüben oder unter einem solchen Einfluss stehen, um der Definition eines nahen Familienangehörigen zu entsprechen:

- a) Ehepartner, Lebenspartner, unterhaltsberechtigtes Kind, Enkel, Bruder oder Schwester;*
- b) Großeltern- oder Elternteil, nicht unterhaltsberechtigtes Kind, Enkel, Bruder oder Schwester; und*
- c) Ehe- oder Lebenspartner eines Kindes, Schwiegermutter oder -vater, Schwager oder Schwägerin.*

Beziehungen zu nahe stehenden Einheiten und Personen können entstehen, wenn eine natürliche Person entweder Mitglied des Leitungsorgans ist oder in die finanz- oder geschäftspolitischen Entscheide der berichterstattenden Einheit involviert ist. Beziehungen zu nahe stehenden Einheiten und Personen können auch durch externe Geschäftsbeziehungen zwischen der berichterstattenden Einheit und den nahe stehenden Einheiten und Personen entstehen. Solche Beziehungen bewirken oft eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit. Gemäß IPSAS 20 führt eine wirtschaftliche Abhängigkeit an und für sich (d.h. wenn eine Einheit von einer anderen dahingehend abhängig ist, dass ihre Finanzierung oder der Verkauf ihrer Güter oder Dienstleistungen wesentlich von dieser abhängt), wahrscheinlich nicht zu einem Beherrschungsverhältnis oder einem maßgebenden Einfluss und es ist daher unwahrscheinlich, dass sie eine Beziehung zu nahe stehenden Einheiten darstellt. Einzelne Kunden, Lieferanten, Franchisegeber, Vertriebspartner oder Generalvertreter, mit denen eine Einheit des öffentlichen Sektors ein wesentliches Geschäftsvolumen abwickelt, stellen nicht ausschließlich aufgrund der daraus resultierenden wirtschaftlichen Abhängigkeit eine nahe stehende Einheit oder Person dar. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit kann jedoch, gemeinsam mit anderen Faktoren, maßgeblichen Einfluss bedeuten und somit eine Beziehung zu nahe stehenden Einheiten und Personen darstel-

3. Abschnitt

len. Die Beurteilung der Auswirkungen einer wirtschaftlichen Abhängigkeit ist eine Ermessensfrage. Ist die berichterstattende Einheit von einer anderen Einheit wirtschaftlich abhängig, wird der berichterstattenden Einheit empfohlen, diese Tatsache anzugeben.

Vergütungen für Schlüsselpersonen des Managements sind alle geldwerten Leistungen, nicht nur Löhne. Ausgenommen davon ist der Ersatz von tatsächlich entstandenem Aufwand, z.B. die Erstattung von Unterbringungskosten im Zusammenhang mit Geschäftsreisen.

§ 28 Informationen über das Personal des Bundes

§ 28. (1) Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler hat dem Personalplan (Planstellen) die Ist-Werte (Personalstand) zum 31. Dezember des Finanzjahres, die Höchstwerte sowie den durchschnittlichen Personalstand nach Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) samt den jeweiligen Personalcontrollingpunkten (PCP) automationsunterstützt gegenüberzustellen und dem Rechnungshof elektronisch zu übermitteln. Zu Vergleichszwecken sind die Ist-Werte zum 31. Dezember des vorangegangenen Finanzjahres ebenfalls anzugeben. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat dem Rechnungshof weiters eine Auswertung der Ist-Werte (Personalstand) zum 31. Dezember des Finanzjahres und des vorangegangenen Finanzjahres sowie über den durchschnittlichen Personalstand nach VBÄ, jeweils auf allen Ebenen, zu übermitteln.

(2) Die Angaben nach Abs. 1 sind auf Untergliederungsebene summarisch sowie nach Besoldungsgruppen und nach Verwendungs- und Funktionsgruppen darzustellen. Die Darstellung folgt dabei der Systematik des Planstellenverzeichnisses 1a des Personalplanes. Weiters ist von den haushaltsleitenden Organen die Anzahl der am 31. Dezember des Finanzjahres beschäftigten Lehrlinge in VBÄ anzuführen.

(3) Für jede Untergliederung ist zusätzlich anzugeben, wie viele Planstellen im Finanzjahr mit Beamten besetzt sein dürfen und zum 31. Dezember des Finanzjahres tatsächlich besetzt sind. Weiters sind der durchschnittliche Personalstand und die Höchstwerte des Finanzjahres anzugeben. Sämtliche Angaben sind in VBÄ anzuführen.

(4) Überschreitungen und wesentliche Abänderungen des Personalplanes während des Finanzjahres sind von den haushaltsleitenden Organen zu begründen.

(5) Die haushaltsleitenden Organe haben dem Rechnungshof den Personalstand zum 31. Dezember des Finanzjahres und im Jahresdurchschnitt in VBÄ samt Personalaufwand jener Einrichtungen mit eigener Rechtsträgerschaft zu melden, die in ihrem organisatorischen

3. Abschnitt

oder finanziellen Einflussbereich stehen. Dabei sind Beamtinnen und Beamte, die für aus dem Bundeshaushalt ausgegliederte Rechtsträger und deren Nachfolgeunternehmen Leistungen erbringen, alle sonstigen Bediensteten sowie Lehrlinge getrennt anzuführen.

Zu § 28:

Bestimmungen zum Personalplan des Bundes finden sich in §§ 44, 121 Abs. 20 und 21 BHG 2013. Die Informationen über das Personal des Bundes haben insbesondere einen Personalbericht zur Kontrolle der Einhaltung des Personalplans und Angaben über den Personalstand in Einrichtungen mit eigener Rechtsträgerschaft zu enthalten. Der Begriff automationsunterstützt soll gewährleisten, dass sämtliche Daten aus den EDV-Systemen durch das Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt werden.

§ 29 Darstellung
künftiger Pensions-
aufwendungen

§ 29. (1) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat die **Aufwendungen und Erträge für Pensionsleistungen, die der Bund zu tragen hat**, in Absolutbeträgen sowie anteilig am jeweiligen Bruttoinlandsprodukt (BIP) für das vorangegangene Finanzjahr und geschätzt für das laufende Finanzjahr und die nächsten 30 Finanzjahre darzustellen.

(2) Es sind darüber hinaus die **Aufwendungen und Erträge der Gesamtheit der Pensionsversicherungsträger** für das vorangegangene Finanzjahr und geschätzt für das laufende Finanzjahr und die nächsten 30 Finanzjahre darzustellen. Die Berechnungsmethoden, Annahmen und Datenquellen sind zu erläutern.

(3) Der **Beitrag des Bundes (unterteilt nach Bundesbeitrag und Partnerleistung)** an die gesetzlichen Pensionsversicherungsträger ist für das vorangegangene Finanzjahr und geschätzt für das laufende Finanzjahr und die nächsten 30 Finanzjahre darzustellen.

(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat jene Ansprüche auf Pensionsleistungen, die auch in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung dargestellt werden, dem Rechnungshof jährlich zu übermitteln.

Zu § 29:

Das laufende Finanzjahr ist in den „nächsten 30 Finanzjahren“ inkludiert, es ist allerdings gesondert darzustellen.

Zu Abs.1: Gemäß Abs. 1 sind die Aufwendungen und Erträge für

3. Abschnitt

- *Bundesbeamte,*
- *Bundesbedienstete der ÖBB, auf die das Bundesbahn-Pensionsgesetz anzuwenden ist,*
- *Bundesbedienstete der Ämter gemäß Poststrukturgesetz und*
- *Landeslehrer darzustellen.*

Zu Abs. 2: Gemäß Abs. 2 sind die Aufwendungen und Erträge aller Pensionsversicherungsträger in Summe darzustellen. Dazu gehören:

- *Pensionsleistungen nach dem ASVG,*
- *Pensionsleistungen nach dem BSVG und*
- *Pensionsleistungen nach dem GSVG/FSVG.*

Nicht dazu gehören Pensionsleistungen etwa der Notare, weil sich diese ihre Pensionen zur Gänze selbst finanzieren, und Pensionsleistungen nach Abs. 1.

Zu Abs. 3: Gemäß Abs. 3 ist der durch Bundesmittel zu bedeckende Differenzbetrag zwischen Aufwendungen und Erträgen der gesetzlichen Pensionsversicherungsträger darzustellen. Die in Abs. 3 genannten Bundesmittel an die Pensionsversicherungsträger umfassen zumindest den Beitrag des Bundes gemäß § 80 ASVG, § 34 GSVG, § 31 BSVG und § 9 FSVG (Ausfallhaftung). Darüber hinaus sind die Partnerleistungen gemäß GSVG und BSVG, die Ersatzzeitenfinanzierung und die Mittel für die Ausgleichszulagen darzustellen, wenn diese auch im Bericht über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung enthalten sind.

Zu Abs. 4: Abs. 4 legt fest, dass die Angaben nach Abs. 1 bis 3 um jene Angaben der Bundesanstalt Statistik Österreich zu den Ansprüchen aus Pensionsleistungen ergänzt und dem Rechnungshof übermittelt werden, sobald diese der Bundesanstalt Statistik Österreich vorliegen (vergleiche hierzu den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union KOM (2010) 774 vom 20. Dezember 2010).

Die im jeweiligen Bericht über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung dargestellten Zahlen zu den Pensionsauszahlungen beruhen auf den jeweils aktuellen Projektionen über die Ent-

3. Abschnitt

wicklung der Pensionsleistungen und Ansprüche auf diese. Damit ist sichergestellt, dass die (alle 3 Jahre aktualisierten) langfristigen Projektionen der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung gemäß § 108e ASVG, des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (Economic Policy Committee – EPC) gemäß Beschluss 74/122/EWG und der Bundesanstalt Statistik Österreich verwendet werden.

§ 30 Abzüge von Abgabenerträgen

§ 30. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat dem Rechnungshof betragsmäßige Angaben über die von den Erträgen aus Abgaben in der Untergliederung „Öffentliche Abgaben“ abgezogenen Prämien, Erstattungen und direkt ausbezahlten Absatzbeträgen gegliedert nach Abgabenart und nach gesetzlicher Grundlage zum Stand vom 31. Dezember jedes laufenden und des vorangegangenen Finanzjahres zu übermitteln. Die Veränderungen sind in Euro und in Prozent anzugeben.

§ 31 Abgabenerforderungen

§ 31. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat dem Rechnungshof die zum Rechnungsabschlussstichtag vorliegenden Abgabenerforderungen des Bundes gegliedert nach Abgabenart, Gesamtrückstand, Insolvenz, Aussetzung der Einbringung, Aussetzung der Einhebung, Rückstand, Zahlungstermin, Hemmung und Ausfertigung des Rechnungsabschlusses bekannt zu geben.

Zu den §§ 30 und 31:

Abgaben und abgabenähnliche Erträge werden gemäß § 32 Abs. 1 BHG 2013 und § 41 Abs. 7 BHV 2013 grundsätzlich jenem Finanzjahr zugeordnet, in dem die Einzahlung erfolgt. Im Fall von Abgabenguthaben werden diese vereinfacht abgegrenzt und jener Periode zugeordnet, in der die Umbuchung des Abgabenguthabens auf anrechenbare Abgaben erfolgt. IPSAS 23 hingegen würde einen Steuerertrag bereits beim Eintritt des „steuerbaren Ereignisses“ (d.h. zum Zeitpunkt der Entstehung der Bemessungsgrundlage) vorsehen.

Steuererleichterungen sind keine Aufwendungen, sondern entgangene Erträge und dürfen daher nicht dem Steuerertrag hinzugerechnet werden. Im Anhang der konsolidierten Abschlussrechnungen sind aber die von den Erträgen aus Abgaben in der Untergliederung „Öffentliche Abgaben“ abgezogenen Prämien, Erstattungen und direkt ausbezahlten Absatzbeträge, gegliedert nach Abgabenarten und gesetzlicher Grundlage anzugeben.

§ 32 Veränderungen zum Vorjahr

§ 32. Die haushaltsführende Stelle hat die wesentlichen Veränderungen einzelner Positionen der Abschlussrechnungen zum vorangegangenen Finanzjahr zu begründen und diese dem Rechnungshof sowie der Bun-

3. Abschnitt

desministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen im Wege des haushaltsleitenden Organs zu übermitteln.

§ 33 Budgetpolitische Kennzahlen

§ 33. (1) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat dem Rechnungshof für das darzustellende Finanzjahr das öffentliche Defizit des Bundessektors sowie Informationen zur Überleitung des Nettoergebnisses aus der Ergebnisrechnung und des Nettofinanzierungsbedarfs aus der Finanzierungsrechnung zum öffentlichen Defizit im Sinne des ESVG 1995 zu übermitteln.

(2) Ebenso ist von der Bundesanstalt Statistik Österreich der Bundesbeitrag zur öffentlichen Verschuldung des Finanzjahres und dessen Ableitung aus dem Stand der Finanzschulden des Bundes darzustellen.

(3) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat Änderungen hinsichtlich der Zuordnung von institutionellen Einheiten zum Bundessektor gegenüber der Vorperiode offenzulegen und zu begründen.

(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat dem Rechnungshof eine Aufgliederung der Mittelverwendung und Mittelaufbringung nach den Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu übermitteln.

Zu § 33:

Diese Angaben sind die Grundlage für die in § 119 Abs. 2 BHG 2013 geforderte Aufgliederung der Mittelverwendung und –aufbringung nach den Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

IPSAS 22 enthält Vorgaben, welche Informationen für die Analyse und Beurteilung der Fiskalpolitik aus finanzstatistischer Sicht bereitzustellen sind. Diese Angaben sind gemäß der vorliegenden Verordnung auf Ebene der konsolidierten Abschlussrechnungen des Bundes anzugeben. In der Umsetzung von IPSAS 22 wurde das Ziel verfolgt, notwendige Informationen für die Erstellung der Statistiken zum Sektor Staat gemäß ESVG 2010 bereitzustellen. Gemäß RLV 2013 sind das öffentliche Defizit des Bundessektors sowie Informationen zur Überleitung des Nettoergebnisses aus der Ergebnisrechnung und des Nettofinanzierungsbedarfs aus der Finanzierungsrechnung zum öffentlichen Defizit im Sinne des ESVG 2010 anzugeben. Weiters sind der Bundesbeitrag zur öffentlichen Verschuldung und dessen Ableitung aus dem Stand der Finanzschulden des Bundes sowie eine Aufgliederung der Mittelverwendung und –aufbringung nach den Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung darzustellen.

3. Abschnitt

Die Übermittlung der bezeichneten Unterlagen ist im Hinblick auf § 119 Abs. 2 BHG 2013 erforderlich. Es hat eine Darstellung gemäß ESVG 2010 für den Bund und den Bundessektor zu erfolgen.

4. Abschnitt

4. Abschnitt: Abschlussrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger sowie von Unternehmen, an denen der Bund maßgeblich beteiligt ist

§ 34 Abschluss-
rechnungen
Rechtsträger

§ 34. (1) Sofern vom Bund verwaltete Rechtsträger oder Unternehmen, an denen der Bund maßgeblich beteiligt ist, einen Jahresabschluss auf Grund der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGL. S 219/1897 in der jeweils geltenden Fassung, erstellen, ist dieser Jahresabschluss dem Rechnungshof zu übermitteln.

(2) Sofern vom Bund verwaltete Rechtsträger oder Unternehmen, an denen der Bund maßgeblich beteiligt ist, keinen Jahresabschluss auf Grund der Bestimmungen des UGB erstellen, haben diese Rechtsträger bei der Erstellung von Abschlussrechnungen die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden. In diesem Fall gelten die auf die haushaltsleitenden Stellen bezogenen Vorschriften sinngemäß für den jeweiligen Rechtsträger.

(3) Beträgt der bei vom Bund verwalteten Rechtsträgern oder Unternehmen, an denen der Bund maßgeblich beteiligt ist, nachzuweisende Vermögensstand weniger als 100 000 Euro, so genügt als Abschlussrechnung eine Zusammenstellung der im Finanzjahr getätigten Auszahlungen und Einzahlungen, Aufwendungen und Erträge sowie eine Aufstellung des Vermögens und der Schulden zum Rechnungsabschlussstichtag 31. Dezember des Finanzjahres. Die Aufstellung des Vermögens hat zumindest getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen zu erfolgen, wobei im letzteren die Bestände an Bargeld und diesen gleichgestellten Zahlungsmitteln, die Guthaben auf Konten bei Kreditunternehmungen (Banken) sowie die Forderungen gesondert nachzuweisen sind. Die Aufstellung der Schulden hat getrennt nach Schuldarten zu erfolgen.

(4) In die Abschlussrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger sowie von Unternehmen, an denen der Bund maßgeblich beteiligt ist, sind jedenfalls folgende Nachweise aufzunehmen:

1. die Höhe der Haftungen des Rechtsträgers oder Unternehmens;
2. die Höhe der Verbindlichkeiten, wobei Finanzverbindlichkeiten gesondert auszuweisen sind;
3. die Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund, gegenüber Beteiligungen des Bundes und gegenüber Einheiten des Sektors Staat unterteilt nach Teilsektoren sowie anderen Einheiten des Sektors Staat; und

4. Abschnitt

4. die Verbindlichkeiten, für welche der Bund die Haftung übernommen hat.

Zu § 34:

Hinsichtlich der vom Bund verwalteten Rechtsträger wird nunmehr festgelegt, dass primär ein nach den Bestimmungen des UGB erstellter Jahresabschluss zu übermitteln ist. Die Bestimmungen der RLV 2013 sind nur dann anzuwenden, wenn kein Jahresabschluss nach den Bestimmungen des UGB erstellt wird.

Der Anwendungsbereich der Bestimmung wird um Unternehmen ergänzt, an denen der Bund maßgeblich beteiligt ist. Darunter fallen jedenfalls alle Unternehmen, die der Kontrolle des RH unterliegen und dem Bund zuzuordnen sind.

Gemäß § 119 Abs. 3 Z 4 BHG 2013 sind die Abschlussrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger in den Bundesrechnungsabschluss aufzunehmen und anschließend zu veröffentlichen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Abschlussrechnungen nach den Bestimmungen des UGB oder unter sinngemäßer Anwendung der RLV 2013 aufgestellt wurden.

Die in Abs. 4 angeführten Mindestangaben sind jedenfalls auch dann erforderlich, wenn der Rechtsträger oder das Unternehmen Abschlussrechnungen nach den Bestimmungen des UGB erstellt (Abs. 1).

5. Abschnitt

5. Abschnitt: Überprüfung der Abschlussrechnungen

§ 35 Einsichtnahme

§ 35. (1) Dem Rechnungshof ist ab 1. September des laufenden Finanzjahres Einsicht in die Verrechnungsaufschreibungen und -unterlagen zu gewähren. Soweit dies für eine Überprüfung der Abschlussrechnungen erforderlich ist, stehen dem Rechnungshof diese Überprüfungsrechte auch gegenüber den verbundenen Unternehmen (§ 46 Abs. 3 BHV 2013) zu.

(2) Für die Zwecke der Überprüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 des Rechnungshofgesetzes 1948 (RHG), BGBl. 1948/144 in der jeweils geltenden Fassung, kann der Rechnungshof nach deren Vorliegen jederzeit schriftlich oder im kurzen Weg alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte sowie die Übermittlung sämtlicher mit der Verrechnung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, -belege und sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) von den mit der Haushaltsführung des Bundes befassten Stellen verlangen, und durch seine Organe an Ort und Stelle in diese Einschau nehmen.

(3) Die mit der Haushaltsführung des Bundes befassten Stellen haben die im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG gestellten Anfragen des Rechnungshofes ohne Verzug vollinhaltlich und unmittelbar zu beantworten, alle abverlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Rechnungshof zum Zwecke der Überprüfung der Abschlussrechnungen stellt und dem Rechnungshof alle so verlangten Daten zur Verfügung zu stellen. Die verbundenen Unternehmen haben dem Rechnungshof die erforderlichen Unterlagen ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

(4) Im Rahmen automatisierter Verrechnungsverfahren ist dem Rechnungshof die Einsicht in die Verrechnungsaufschreibungen und -unterlagen im Weg eines unmittelbaren Zugriffs auf die mit der Haushaltsführung des Bundes im Zusammenhang stehenden IT-Anwendungen zu gewähren. Dem Rechnungshof ist für die Zeit der Einsichtnahme eine ausreichende Anzahl von Computerarbeitsplätzen mit der erforderlichen Software zur Verfügung zu stellen. Für den Zugriff auf die gespeicherten Daten sind die benötigten Zugriffsberechtigungen ohne gesonderte Aufforderung einzuräumen. Die Prüfer des Rechnungshofes sind, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist, in die Bedienung der Informationssysteme einzuführen. Dies kann insbesondere im Wege von Schulungen oder durch schriftliche Anleitungen erfolgen.

5. Abschnitt

(5) Automatisierte Verrechnungsverfahren müssen so gestaltet sein, dass sie vom Rechnungshof hinsichtlich ihrer formellen und sachlichen Richtigkeit in angemessener Zeit überprüft werden können. Die Überprüfbarkeit muss im Hinblick auf einzelne Gebarungsvorgänge und auf das gesamte Abrechnungsverfahren (Verfahrens- oder Systemprüfung) gewährleistet sein.

(6) Der Rechnungshof kann unbeschadet des Abs. 2 und soweit dies für die Überprüfung der Abschlussrechnungen oder für die Berichterstattung des Bundesrechnungsabschlusses erforderlich ist, weitere Auswertungen verlangen, die binnen fünf Werktagen vorzulegen sind.

(7) Werden Verrechnungsaufschreibungen oder Verrechnungsunterlagen gemäß § 107 BHG 2013 physisch aufbewahrt, so ist dem Rechnungshof die Einsichtnahme in die Unterlagen an Ort und Stelle zu gewähren.

(8) Allenfalls im Zusammenhang mit der Überprüfung der Abschlussrechnungen anfallende Kosten sind von der rechnungslegenden Einheit zu tragen.

Zu § 35:

Klargestellt wird, dass dem Rechnungshof die Einsichtsrechte nach § 117 BHG 2013 und § 9 Abs. 3 RHG i.d.F Art. 3 Z 2 des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I Nr. 111/2010, auch gegenüber verbundenen Unternehmen zustehen, soweit dies für die Überprüfung der Abschlussrechnungen erforderlich ist.

In den Abs. 2 bis 8 werden die dem Rechnungshof zukommenden Einsichts- und Überprüfungsrechte konkretisiert.

Der Rechnungshof überprüft die Abschlussrechnungen gemäß § 117 Abs. 1 BHG 2013 nach fachlich anerkannten Prüfungsrichtlinien und -standards auf ihre rechnerische Richtigkeit sowie auf ihre Übereinstimmung mit den für die Verrechnung und Abschlussrechnungen geltenden Vorschriften. Zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards kommen internationale Prüfungsstandards zur Anwendung. Diese sind primär die für den Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle international entwickelten Prüfungsstandards (International Standards for Supreme Audit Institutions – ISSAI, sowie subsidiär die International Standards on Auditing – ISA).

5. Abschnitt

§ 36 Mängelbehebung § 36. (1) Findet der Rechnungshof in den Abschlussrechnungen oder in den laufenden Verrechnungsaufschreibungen Mängel vor, so teilt er diese dem zuständigen haushaltsleitenden Organ mit, welches die zur Korrektur notwendigen Verrechnungsanordnungen zu erstellen und diese dem Rechnungshof binnen einer Woche nach der Mitteilung zu übermitteln hat.

(2) Werden dem Rechnungshof die erforderlichen Verrechnungsanordnungen nicht vorgelegt oder besteht der Rechnungshof bei Auffassungsunterschieden zwischen dem Rechnungshof und dem betroffenen haushaltsleitenden Organ auf die Richtigstellung, so kann der Rechnungshof die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen bis zum 31. März nach Ablauf des Finanzjahres mit der Berichtigung beauftragen, die bzw. der zu veranlassen hat, dass die Verrechnungsaufschreibungen auf den vom Rechnungshof verlangten Stand gebracht werden.

(3) Nach Vorlage der Abschlussrechnungen an den Rechnungshof sind Änderungen in den zu Grunde liegenden Verrechnungsaufschreibungen nur unter vorheriger Zustimmung des Rechnungshofes zulässig. Dem Rechnungshof sind vom zuständigen haushaltsleitenden Organ die zur Berichtigung der Verrechnungsaufschreibungen erforderlichen Verrechnungsanordnungen samt allfälligen Unterlagen bis spätestens 28. Februar nach Ablauf des Finanzjahres vorzulegen. Der Rechnungshof überprüft die formelle und sachliche Richtigkeit und leitet die Verrechnungsanordnungen an die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen weiter, die oder der die technische Durchführung der Mängelbehebung und Einbeziehung in die Abschlussrechnungen zu veranlassen hat.

(4) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat die Berichtigungen gemäß Abs. 2 und 3 bis spätestens 15. April vorzunehmen.

Zu § 36:

In Entsprechung des § 101 Abs. 4 BHG 2013 wird in § 36 die Frist für die Behebung vorgefundener Mängel festgelegt.

Die Neuordnung des Mängelbehebungsverfahrens sieht im Wesentlichen folgende Termine und Fristen vor: Werden vom Rechnungshof Mängel festgestellt, so haben die haushaltsleitenden Organe binnen einer Woche nach Mitteilung durch den Rechnungshof die zur Korrektur erforderlichen Verrechnungsanordnungen zu erstellen und dem Rechnungshof zu übergeben. Werden die Verrechnungsanordnungen nicht übergeben,

5. Abschnitt

so kann der Rechnungshof das Bundesministerium für Finanzen mit der Mängelbehebung beauftragen, die sodann bis 31. März zu veranlassen ist. Es wird klargestellt, dass die technische Durchführung der Mängelbehebung vom Bundesministerium für Finanzen zu veranlassen ist. Die Berichtigungen sind vom Bundesministerium für Finanzen bis spätestens 15. April vorzunehmen.

§ 37 Aufbewahrung der Abschlussrechnungen

§ 37. (1) Nach der Mängelbehebung (§ 36) sind von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen die Abschlussrechnungen für die Aufnahme in den Bundesrechnungsabschluss unter Zugrundelegung der berichtigten Verrechnungsaufschreibungen zu erstellen.

(2) Die endgültige Fassung der Abschlussrechnungen samt weiteren Nachweisen ist sieben Jahre lang gesichert aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Finanzjahres, auf das sich die Unterlagen und Aufschreibungen beziehen. Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen sind darüber hinaus so lange aufzubewahren, als sie in anhängigen Verfahren für die Beweisführung von Bedeutung sind. Bei Geschäftsfällen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, beginnt die Frist für alle Unterlagen des einzelnen Geschäftsfalls mit dem Ende des Finanzjahres, in dem der Geschäftsfall abgeschlossen wurde.

6. Abschnitt

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten
und Außerkrafttreten

§ 38. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und ist erstmals für die Rechnungslegung des Finanzjahres 2013 anzuwenden.

(2) Für die Rechnungslegung des Finanzjahres 2012 ist mit Ausnahme der §§ 30 bis 34 die Verordnung des Präsidenten des Rechnungshofes vom 2. März 1990 über die Rechnungslegung des Bundes (Rechnungslegungsverordnung - RLV), BGBl. Nr. 150/1990, anzuwenden, die nach Vorliegen des Bundesrechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2012 gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz RHG mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft tritt.

§ 39 Übergangsbestimmungen

§ 39. (1) entfällt

(2) entfällt

(3) Die Kapitalkonsolidierung gemäß § 9 kommt erst zur Anwendung, wenn eine Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen durchgeführt wird.

(4) Die Angabe der Anteilsinhaber nach § 14 Abs. 3 bei Unternehmen, an denen der Bund eine unmittelbare und mittelbare Beteiligung von mindestens 20 Prozent hält und die gemäß Art. 126b B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, kann bis zum Finanzjahr 2015 für mittelbare Beteiligungen entfallen.

(5) Die Begründungen von Überschreitungen des Personalplanes gemäß § 28 Abs. 4 durch die haushaltsleitenden Organe sind bis zum Finanzjahr 2015 nur für wesentliche Überschreitungen und nur für den Stichtag 31. Dezember zu erstellen.

(6) Die Übermittlung der Gesamtrahmen und der Ausnützung der Haftungsobergrenzen gemäß § 15 Abs. 6 hat erstmals im Jahr 2017 für das Finanzjahr 2016 zu erfolgen.

(7) Die Angaben gemäß § 16 Abs. 6 sowie Abs. 9 Z 2 lit. d und Z 3 sowie Abs. 11 haben erstmals im Jahr 2017 für das Finanzjahr 2016 zu erfolgen.

